Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 412.) Durchmarsch- und Etappenkonvention, gegenseitig abgeschlossen zwischen Preußen und Hannover. Vom 6ten Dezember 1816.; ratifizirt am 18ten Dezember desselben Jahres.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun hiemit kund, daß Wir, um die, in dem zu Wien am 29sten Mai 1815. zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Großbritannien und Hannover abgeschlossenen Vertrage und zwar in dessen sechsten Artikel enthaltene Bestimmung, wegen künftig zu treffender Verabredung, rücksichtlich der Einrichtung gegenseitiger Militairstraßen, in Ausführung zu bringen, Unsern Staatskanzler Fürsten von Hardenberg beauftragt haben, Unsern Generalmajor von Wolzogen, Ritter Unsers Ordens pour le mérite rc. zu autorisiren, alles, was diesen Gegenstand betrifft, zu verhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen; welcher, und der Königlich-Großbritannisch-Hannövrische Bevollmächtigte, Herr Freiherr von Ompteda, am 6ten d. M. eine Durchmarsch- und Etappenkonvention abgeschlossen und unterzeichnet haben, deren Inhalt folgender ist:

Nachdem Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Großbritannien und Hannover in den unterm 29sten Mai 1815. abgeschlossenen Traktaten beliebt haben, gegenseitig den Durchmarsch ihrer Truppen durch die respektiven Lande zu gestatten, und rücksichtlich der Einrichtung der Militairstraßen die nöthigen Verabredungen gemeinschaftlich treffen zu lassen;

So ist deshalb, unter Vorbehalt höchster Ratifikation, von den zu diesem Geschäfte speciell kommittirten und bevollmächtigten Unterzeichneten, namentlich dem Freiherrn v. Wolzogen, Königl. Preußischen Generalmajor, Ritter des Königl. Preußischen Ordens pour le mérite, des Kaiserl. Russischen St. Annenordens 1ster Klasse, des Großherzogl. Weimarischen weißen Falkenordens 1ster Klasse, Kommandeur des Kaiserl. Oesterreichischen St. Leopold-Ordens und Ritter des Königl. Baierischen Militair-Max-Joseph-Ordens, und dem Freiherrn v. Ompteda, Königl. Großbritannisch-Hannövrischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Kommandeur des Königl. Großbritannisch-Hannövrischen Guelphenordens, Nachstehendes auf das Verbindlichste verabredet und abgeschlossen worden.

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten Mai 1817.)

I.

Feststellung der Linie der beiden Königlich-Preußischen Militairstraßen und der Königlich-Hannövrischen Militairstraße, der Etappen-Hauptörter und Konstituirung der Etappenbezirke.

1. Die Linie der Militairstraße, welche über Halberstadt und Hildesheim führt, berührt in den Königl. Hannövrischen Landen folgende Etappen-Hauptorte mit den dazu gelegten Etappenbezirken:

Von Wolfenbüttel nach Groß-Lafferde $3\frac{1}{2}$ Meile, mit Groß-Lafferde, Klein-Lafferde, Gudenstedt, Lengede, Münstedt, Oberg, Groß-Ilsede, Adenstedt, Steinbrück, Söhlde, Groß-Himstedt, Klein-Himstedt, Bettrum, Feldbergen, Oedlum, Mollme, Garmissen mit Garbolzum, Hoheneggelsen.

Von Groß-Lafferde nach Hildesheim (wo auch den Truppen der Ruhetag auf ihren Marsch durch die Königl. Hannövrischen Staaten gegeben wird) $2\frac{1}{2}$ Meile, mit Stadt Hildesheim, Steuerwald, Himmelsthür, Sorsum, Emmerke, Groß-Escherde, Klein-Escherde, Groß-Giesen, Klein-Giesen, Bettmar, Drispenstedt, Bavenstedt, Einum, Dinklar, Kemme, Achtum und Uppen, Schelverten, Moritzberg, Ochtersum, Harsum, Honnersum, Borsum, Hasede, Asel, Machtsum.

Von Hildesheim nach Coppenbrügge $3\frac{1}{2}$ Meile, mit Coppenbrügge, Brunninghausen, Brullsen, Neustadt, Hohnsen, Herkensen, Bentorf, Dörpe, Marienau mit Wolldagsen, Hemmendorf, Salzhemmendorf, Lauenstein, Bessingen, Diddessen, Behrensen, Oldendorf, Bensdorf, Oersem, Bisperode.

Außerdem werden die Ortschaften Elze, Mehle, Sehle, Esbeck in denjenigen Fällen, wo die Truppen über Haineln nach Lemgo gehen, dem Etappen-Arrondissement von Coppenbrügge annoch zugelegt.

Von Coppenbrügge nach Oldendorf $3\frac{1}{2}$ Meile, oder nach Hameln 2 Meilen, mit Groß-Berkel, Klein-Berkel, Selksen, Ohr, Erzen.

Bei starken Durchmärschen, wie dieses namentlich bei der Rückkehr sämmtlicher Truppen aus Frankreich der Fall seyn könnte, werden dem Etappen-Arrondissement von Hameln nach folgende Ortschaften zugelegt: Rohesen, Afferde, Wehrbergen, Groß- und Klein-Hiltigsfeld, Hastenbeck, Tundern, Watzen, Königsförde.

Von Hameln nach Alverdissen 3 Meilen.

2. Die Militairstraße, welche in Gemäßheit der oben erwähnten Traktaten über Gifhorn, Celle u. s. w. führt, ist vom Königl. Preußischen Gouvernement für die Zeit des Friedens völlig aufgegeben, und wird nur für den Fall eines Krieges und der dadurch veränderten Truppendirektionen reservirt. Dagegen wird dem Königl. Preußischen Gouvernement eine südlichere Militairstraße zugestanden, welche von Heiligenstadt auf Minden führt und folgende Etappenorte berührt:

Von Heiligenstadt nach Nörthen 4 Meilen;

Von Nörthen nach Einbeck 3 Meilen;

Von Einbeck nach Alfeld $2\frac{1}{2}$ Meile;

Von

Von Alfeld nach Coppenbrügge $3\frac{1}{2}$ Meile;

Von Coppenbrügge nach Oldendorf $3\frac{1}{2}$ Meile.

Diese Straße soll nur selten und nie zum Marsche von starken Truppenkorps gebraucht werden, deren Maximum circa auf 1 bis 2 Bataillone und eben so viel Eskadrons bestimmt wird. Es ist daher auch nicht nothwendig, auf den genannten Etappenorten besondere dauernde Einrichtungen zu treffen, so wie es überflüssig seyn würde, den Etappenorten für jetzt besondere Rayons zuzulegen; es sollen vielmehr dergleichen Rayons in einzelnen Fällen, wo es nöthig seyn sollte, zu seiner Zeit bestimmt werden.

Die Königl. Hannövrische Regierung soll auch jedesmal drei Wochen vorher requirirt und benachrichtigt werden, wann die erwähnte Straße gebraucht werden soll.

3. Die Linie der Militairstraße für die Königl. Hannövrischen Truppen durch die Königl. Preußischen Lande berührt folgende Etappenbezirke:

Von Osnabrück nach Ippenbuhren $3\frac{1}{2}$ Meile, mit Lehen, Kloster Grafenhorst, Pusselbühren, Langenbeck, West-Cappel nebst Dependenz, Lotte, Mettingen, Bevergen;

Von Ippenbuhren nach Rheine 3 Meilen, mit dem Kirchspiel Rheine und Dependenz, Mesum nebst Dependenz, Neuenkirchen nebst Dependenz;

Von Rheine nach Bentheim 3 Meilen.

Die durchmarschirenden Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detaschements bis 50 Mann (welche in die Baracken kommen, sobald dieselben eingerichtet sind), sind gehalten, nach jedem als zum Bezirk gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird, es sey denn, daß dieselben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen. Andere Ortschaften, als die oben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps in starken Echellons marschiren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislokation beauftragten Offiziere mit den Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

II.

Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschroute.

Sämmtliche respektive durch die Königl. Preußischen und Königl. Hannövrischen Lande marschirenden Truppen müssen auf einer der drei genannten Militairstraßen mit genauer Berücksichtigung der nunmehro festgestellten Etappen-Hauptörter instradirt seyn, indem sie sonst weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anspruch machen können. Sollten etwa in der Folge hin und wieder abweichende Bestimmungen nothwendig werden; so kann nur in Gefolge einer Vereinigung beider kontrahirenden hohen Theile eine Aenderung darunter erfolgen. Was die Einrichtung der Marschrouten betrifft, so können die Marschrouten für die Königl. Preußischen Truppen, welche durch die Königl. Hannövri-

 schen

schen Lande marschiren, nur von dem Königl. Preußischen Kriegsministerio und dem Generalkommando in Sachsen oder Westphalen mit Gültigkeit ausgestellt werden; dagegen können für die durch die Königl. Preußischen Staaten marschirenden Königl. Hannövrischen Truppen die Marschrouten nur von dem Königl. Hannövrischen Generalkommando und dem bei denselben angestellten General-Quartiermeister oder Kassen-Aide mit Gültigkeit ertheilt werden. Auf die von andern Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

In den von den oben erwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transpormittel genau zu bestimmen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, und es wird in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt:

Die Detaschements unter 20 Mann können nur den 1sten und 15ten eines jeden Monats von dem letzten Preußischen Haupt-Etappenorte abgehen (widrigenfalls sie weder Quartier noch Verpflegung erhalten), sollen aber nie ohne einen Vorgesetzten marschiren. Den Detaschements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detaschements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron müssen die Etappenbehörden wenigstens 3 Tage vorher benachrichtigt werden. Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marschiren, so müssen nicht allein die Etappenbehörden wenigstens 8 Tage zuvor benachrichtigt werden, sondern es sollen auch die gegenseitigen Landesregierungen wenigstens 8 Tage zuvor benachrichtigt und requirirt werden. Außerdem soll, wenn eins oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, dem Korps ein kommandirter Offizier wenigstens 3 Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Gestellung der Transportmittel u. s. w., mit der die Direktion über die betreffende Militairstraße führenden Behörde gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf sämmtlichen Etappen-Hauptörtern für das ganze Korps zu treffen. Dieser kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau instruirt seyn.

III.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu bezahlende Vergütung betreffend.

A. Verpflegung der Mannschaft.

Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienst befindlichen Militairpersonen wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben; diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche entweder bei den Einwohnern oder in den Baracken, deren Anlage der betreffenden Regierung überlassen bleibt. Die Utensilien in den Baracken bestehen

für

für den Unteroffizier und die Gemeinen in Lagerstroh, einem Hakenbrett, Stühlen oder hinreichenden hölzernen Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baracken zufrieden zu seyn, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtigt ist. Die durchmarschirenden Truppen, welche der Marschroute gemäß bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der Etappenbehörden und gegen auszustellende Quittung der Kommandirenden, die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden soll. Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgestellt, daß der Offizier sowohl wie der Soldat mit dem Tische seines Wirths zufrieden seyn muß. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten, vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, sey es bei dem Einwohner, oder in den Baracken, verlangen: 2 Pfund gut ausgebacknes Roggenbrod, ½ Pfund Fleisch und Zugemüse, so viel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen sollen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subaltern-Offiziere bis zum Kapitain excl. erhalten, außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und ½ Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird; Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und ⅛ Quart Branntwein. Der Kapitain kann außer der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen. Für diese Verpflegung wird gegenseitig nach vorgängiger Liquidation von dem resp. Gouvernement folgende Vergütung bezahlt:

Für den Soldaten	4	gGr. Gold,
— Unteroffizier	4	— —
— Subalternoffizier	12	— —
— Kapitain	16	— —

Staabsoffiziere, Obersten und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in solchen Orten, wo dieses nicht thunlich seyn sollte, bezahlt der Staabsoffizier 1 Rthlr. Gold, der Oberst und General 1 Rthlr. 12 gGr. Gold, wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muß. Diese Vergütung wird von den betreffenden Staabsoffizieren unmittelbar berichtigt.

Weiber und Kinder sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dies es nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute besonders zu bemerken, und werden alsdann, sowohl die Frauen als die Kinder, gleich den Soldaten, gegen die oben festgesetzte Entschädigung, einquartiert und verpflegt. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

Sollten hin und wieder durchmarschirende Soldaten unterweges krank werden, so sollen dieselben auf Kosten ihres Gouvernements in einem Etappen-Hospitale verpflegt werden, welches für die Königlich-Preußischen Truppen zu Hildesheim seyn soll, und worüber der Etappen-Inspektor die Aufsicht und Berechnung führt. Das Lokal zu diesem Etappen-Hospitale soll von der Königlich-Hannövrischen Regierung unentgeldlich angewiesen werden.

Für die Anschaffung der erforderlichen Effekten, so wie für alle andere Bedürfnisse hat aber das Königlich-Preußische Gouvernement selbst zu sorgen.

B. Verpflegung der Pferde.

Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen wird. Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen ist es bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, daß die Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen, und ihre Pferde hineinbringen lassen. Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen Quittung des Empfängers aus einem in jedem Etappen-Hauptorte zu etablirenden Magazin in Empfang genommen, und die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten werden von der Etappenbehörde sofort regulirt. Wollen die Gemeinden die Fourage selbst ausgeben, welches ihnen jederzeit frei steht, oder machen die Umstände es in den zum Etappenbezirk gehörenden bequartierten Ortschaften nothwendig, daß weil die Fourage aus dem Etappenmagazine nicht geholt werden kann, die Rationen im Orte selbst geliefert werden müssen, so hat ebenfalls ein Kommandirter des Detaschements die Fourage, zur weitern Distribution, von der Ortsobrigkeit in Empfang zu nehmen. Von den Quartierwirthen selbst darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage gefordert werden. Die Lieferung der Rationen soll von der mit der Direktion über die betreffende Militairstraße beauftragten Behörde jährlich öffentlich lizitirt und den Mindestfordernden übertragen werden. Der Königlich-Preußische Etappeninspektor muß zu dieser Lizitation eingeladen werden, und kann darauf antragen, daß ein zweiter Lizitationstermin anberaumt wird, wenn ihm die Preise zu hoch scheinen, welches die Königlich-Hannövrische Behörde nicht verweigern kann. In denjenigen Fällen, wo die Fourage nicht aus dem Magazine genommen, sondern besonderer Umstände wegen, von der Ortsobrigkeit geliefert ist, erhält diese denselben Preis, welchen der Lieferant erhalten haben würde, wenn aus dem Magazine fouragirt wäre.

Die durch die Fouragelieferung, wie auch die übrigen durch die Mundverpflegung und Gestellung des Vorspanns entstehenden Kosten, werden vierteljährig berechnet, und in so weit dieselben nicht kompensirt werden können, von dem betreffenden Gouvernement baar berichtigt. Die mit der Liquidation zu beauftragenden gegenseitigen Behörden werden sich über die Form des Rechnungswesens noch weiter verständigen und einigen.

IV.

IV.
Verabreichung des Vorspanns und Gestellung der Fußboten.

Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Etappenbehörden und gegen Quittung nur in sofern verabreicht, als deshalb in den förmlichen Marschrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterweges erkrankt sind, können außerdem, und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marschiren durch das Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel zur Fortschaffung in das nächste Etappenhospital Anspruch machen. Wenn bei Durchmärschen starker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben worden, und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der Kommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren; dieses muß aber durch eine schriftliche, an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhren, gegen die, bei der Gestellung sogleich zu ertheilende Quittung, sorgen wird. Die quartiermachenden Kommandirten dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren, es sey denn, daß sie sich durch eine schriftliche Ordre des Regimentskommandeurs, als dazu berechtigt, legitimiren können.

Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirk bis zum nächsten gestellt; und die Art der Gestellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlassen. Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen; dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle, und solche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisenden Militairpersonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen. Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterweges nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner übeln Behandlung ausgesetzt sind.

Als Vergütung für den Vorspann wird von dem resp. Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd incl. des Wagens, wenn ein solcher erforderlich ist, die Summe von 6 gGr. Gold bezahlt.

Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere wird der Entfernung des Etappen-Hauptortes, nach der oben angegebenen Entfernung, bis zum andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder nähern Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht. Die Fußboten und Wegweiser dürfen

fen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, vielweniger mit Gewalt gezwungen werden; sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren. Nach vorgängiger und richtig befundener Liquidation, welche jedesmal dem Etappeninspektor vorzulegen ist, um die Richtigkeit der angegebenen Entfernungen zu prüfen und zu attestiren, soll das Botenlohn für jede Meile mit 4 gGr. Gold vergütet werden, wobei der Rückweg nicht gerechnet wird.

V.
Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Polizei.

Um die gute Ordnung auf den Etappen aufrecht zu halten, soll in Hildesheim ein Königl. Preußischer Etappeninspektor angestellt werden, dessen Bestimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen, und etwanigen Beschwerden, so viel wie möglich, abzuhelfen. Er hat aber keine Autorität über die Königl. Hannövrischen Unterthanen. Dem Etappeninspektor wird die Portofreiheit bei Dienstsiegel und Kontrasignatur der Militairbriefe zugestanden. Er soll ein angemessenes Quartier, ohne Verpflegung, gegen eine billige Vergütung in Hildesheim erhalten. Sollten hin und wieder Differenzen zwischen dem Bequartierten und dem Soldaten enstehen, so werden dieselben von der betreffenden Etappenbehörde und den kommandirenden Offizieren, wie auch von dem oben erwähnten Etappeninspektor, gemeinschaftlich beseitigt. Die Etappenbehörde ist berechtigt, jeden Unteroffizier oder Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirths oder eines andern Unterthanen erlaubt, zu arretiren, und an den Kommandirenden zur weitern Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Den gegenseitigen Etappenbehörden wird es noch zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege stets in gutem Stande erhalten werden, und überhaupt haben dieselben ihre stete Sorgsamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können, über welchen Gegenstand der Etappeninspektor gleichfalls zu wachen hat und bei den Landesbehörden Beschwerde führen kann.

Die kommandirenden Offiziere sowohl, wie die Etappenbehörden, sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre deutschen Brüder willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

Die resp. Königl. Preußischen und Königl. Hannövrischen Truppen, welche auf eine der genannten Militairstraßen instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention, so weit es nöthig ist, vollständig unterrichtet werden, so wie die erforderlichen Auszüge aus derselben auf allen Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden sollen.

Die vorstehende Etappenkonvention soll mit dem 1sten Januar 1817. in Kraft

Kraft treten, auch auf 10 Jahre vom besagten Dato an gerechnet als gültig abgeschlossen seyn. Es wird dabei festgesetzt, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden sollen. Auch macht sich die Königl. Hannöversche Regierung verbindlich, auf die Zeit des Aufenthalts der Okkupationsarmee in Frankreich von der Hälfte der auf der Straße von Halberstadt nach Minden durchmarschirenden Truppen nur die Hälfte der oben angeführten Preise für Portionen, Rationen, Vorspann ꝛc. zu liquidiren, eben so wie auch bei einem dereinstigen Rückmarsche der aus Frankreich zurückkehrenden Armeekorps für sämmtliche zurückkehrende Truppen gleichfalls nur die Hälfte der Vergütungspreise liquidirt und berichtigt werden soll, wogegen die Königl. Preußische Regierung sich verpflichtet, für sämmtliche aus Frankreich zurückkehrende und dorthin marschirende Königl. Hannöversche Truppen gleichfalls nur die Hälfte der oben festgesetzten Vergütungspreise zu liquidiren.

Zu Urkund dessen ist dieses reziproke Durchmarschreglement in duplo ausgefertigt, und unter Vorbehalt höchster Ratifikation vollzogen, und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Berlin, den 6ten Dezember 1816.

(L.S.) **Ludwig v. Wolzogen.**

(L.S.) **Ludwig Conrad Georg v. Ompteda.**

Wir haben, nachdem Wir diesen auf Zehn Jahr vom 1sten Januar 1817. ab gültigen Vertrag gelesen und erwogen, den Inhalt davon Unserm Willen gemäß befunden, und daher angenommen, bestätigt und ratifizirt, so wie Wir ihn hiermit für Uns und Unsere Nachfolger annehmen, bestätigen und ratifiziren, und auf Unser Königliches Wort versprechen zu thun, daß er genau und getreulich erfüllt werde.

Urkundlich dessen haben Wir diese Ratifikationsurkunde eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Berlin, den 18ten Dezember Eintausend Achthundert und Sechszehen.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 413.) Durchmarsch- und Etappen-Konvention vom 31sten Dezember 1816., gegenseitig abgeschlossen zwischen Preußen und Weimar.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen ꝛc. ꝛc. und Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach in dem am 22sten September 1815. zu Paris abgeschlossenen Staatsvertrage Artikel IX. den Truppen-Durchmarsch auf mehreren Militairstraßen stipulirt und rücksichtlich der Einrichtung derselben die nöthigen nähern Verabredungen treffen zu lassen beliebt haben;

So ist deshalb, unter Vorbehalt Höchster Ratifikation, von den, zu diesem Geschäfte ausdrücklich Bevollmächtigten, namentlich dem Freiherrn von Wolzogen, Königlich-Preußischen General-Major, Ritter des Königlich-Preußischen Ordens pour le mérite, des Kaiserlichen Russischen St. Annen-Ordens 1ster Klasse, des Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen weißen Falken-Ordens Großkreuz, Kommandeur des Kaiserlich-Oestreichischen St. Leopold-Ordens und Ritter des Königlich-Baierschen Militair-Max-Josephs-Ordens; und dem Freiherrn von Fritsch, Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen wirklichen Geheimen Rath und Staatsminister, des Großherzogl. Sachsen-Weimarschen weißen Falkenordens Großkreuz, Nachstehendes auf das Verbindlichste verabredet und abgeschlossen worden.

I.

Feststellung der Linie der Königlich-Preußischen Militairstraßen, der Etappen-Haupt-Oerter, und Bestimmungen der Etappen-Bezirke.

1) Buttstedt, welches drei Meilen von Erfurt und $3\frac{1}{2}$ Meile von Naumburg entfernt liegt, wird in der Regel, und so lange als die Wege in jener Gegend nicht verdorben sind, als der Etappen-Ort zwischen Naumburg, dem Herzogthume Sachsen und Erfurt angenommen, und nur bei sehr übler Witterung und dadurch sehr verschlimmertem Wege wird der Truppenmarsch über Weimar dirigirt. Zu dem Etappenbezirke Buttstedt gehören: Hardisleben, Olbersleben, Guthmannshausen, Großbrembach, Krautheim, Neumark, Buttelstedt, Nermsdorf, Schwerstedt, Niederreißen, Mannstedt, Rudersdorf, Nirmsdorf und Oberreißen.

2) Von Erfurt nach Koblenz trifft die Militairstraße Eisenach als Etappenort, zu deren Etappenbezirk Fischbach, Eichrodt, Stedtfeld, Förtha, Melborn, Wenigen-Lupnitz, Groß-Lupnitz, Stockhausen, Hetzelsroda, Stregda, Seebach, Farnroda, Kittelsthal, Mosbach, Eppichnellen, Marksehl und Burkhardtsroda gerechnet werden.

3) Vacha, $3\frac{1}{2}$ Meile von Eisenach. Zu deren Etappenbezirk gehört: Ober- und Unter-Zella, Dorndorf, Frauensee, Dönges, Kieselbach, Niederbreitsbach, Ettenhausen, Tiefenorth, Merkers, Pferdsdorf, und, wenn stärkere Truppenmärsche erfolgen, Berka an der Werra, Gerstungen, Dankmarshausen, Großensee, Wünschensuhl, Fernbreitenbach, Dippach, Horschlitt, Oberellen, Hurda, Unterellen, Lauchröden und Hausbreitenbach.

Die Entfernung von Vacha nach Hersfeld beträgt 3 Meilen, von Berka nach Hersfeld 3 Meilen, dagegen von Berka nach Eisenach nur $2\frac{1}{2}$ Meile.

4) Die Militairstraßen von den Königlichen Preußischen Staaten nach den Königlichen Preußischen Theilen des Neustädter Kreises, welche in dem im Eingange erwähnten abgeschlossenen Staatsvertrage bestimmt sind, werden Königlich-Preußischer Seits vorbehalten, und sollen auf diesen Straßen dieselben Grundsätze der Verpflegung, Vergütung der Preise und polizeilichen Einrichtungen statt finden, wie solche in gegenwärtiger Konvention bestimmt worden sind.

Dagegen

Dagegen wird

5) Königlich-Preußischer Seits Erfurt als Etappenort für die Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Truppen auf ihrer Marschroute von Weimar nach Eisenach oder Vacha, und von da wieder zurück zugestanden, jedoch soll in Rücksicht, daß die Festung mit fremden Truppen nicht belegt werden kann, das Nachtquartier und die Verpflegung in den nächst an der Chaussee nach Gotha gelegenen Dörfern des Erfurtschen Gebiets angewiesen werden.

Die durchmarschirenden Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detaschements bis 50 Mann (welche in die Baracken kommen, sobald dieselben eingerichtet sind), sind gehalten, nach jedem als zum Bezirk gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird; es sey denn, daß dieselben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen. Andere Ortschaften, als die oben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps in starken Echellons marschiren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislokation beauftragten Offiziere mit den Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

II.

Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

Sämmtliche durch die Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Lande marschirende Truppen müssen auf einer der genannten Militairstraßen mit genauer Berücksichtigung der nunmehro festgestellten Etappenörter instradirt seyn, indem sie sonst weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anspruch machen können.

Sollten etwa in der Folge hin und wieder abweichende Bestimmungen nothwendig werden; so kann nur in Folge einer Vereinigung beider kontrahirenden hohen Theile eine Aenderung darunter erfolgen.

Was die Einrichtung der Marschrouten betrifft, so können die Marschrouten für die Königlich-Preußischen Truppen, welche durch die Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Lande marschiren, nur von dem Königlich-Preußischen Kriegesministerio und dem Generalkommando in Sachsen oder am Rhein mit Gültigkeit ausgestellt werden; dagegen können für die durch Erfurt marschirenden Großherzoglich-Sächsischen Truppen die Marschrouten nur von dem Großherzoglich-Sächsischen Generalkommando zu Weimar oder zu Eisenach mit Gültigkeit ertheilt werden. Auf die von andern Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

In den von den oben erwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel, genau zu bestimmen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden; und es wird in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt:

Die Detaschements unter 20 Mann, jedoch mit Ausnahme der Arrestaten, in Ansehung deren es bei der zeitherigen Einrichtung fernerhin verbleibt, können nur den 1sten und 15ten eines jeden Monats von dem letzten Preußischen Etappenhauptorte abgehen (widrigenfalls sie weder Quartier noch Verpflegung erhalten), sollen aber nie ohne einen Vorgesetzten marschiren. Den Detaschements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detaschements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron, müssen die Etappenbehörden wenigstens drei Tage vorher benachrichtiget werden.

Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marschiren, so müssen nicht allein die Etappenbehörden wenigstens acht Tage zuvor benachrichtigt werden, sondern es sollen auch die gegenseitigen Landesbehörden (in Erfurt die Regierung, in Weimar oder Eisenach die Landesdirektion) wenigstens acht Tage zuvor benachrichtigt und requirirt werden. Außerdem soll, wenn eins oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, dem Korps ein kommandirter Offizier wenigstens drei Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Stellung der Transportmittel u. s. w. mit der die Direktion über die betreffende Militairstraße führenden Behörde gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf sämmtlichen Etappen-Hauptörtern für das ganze Korps zu treffen. Dieser kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau instruirt seyn.

III.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu bezahlende Vergütung.

A. Verpflegung der Mannschaft.

Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienste befindlichen Militair-Personen wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben. Diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche entweder bei den Einwohnern, oder in den Baracken, deren Anlage der betreffenden Regierung überlassen bleibt. Die Utensilien in den Baracken bestehen für den Unteroffizier und die Gemeinen in Lagerstroh, einem Hakenbrett, Stühlen oder hinreichenden hölzernen Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baracken zufrieden zu seyn, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtigt ist.

Die durchmarschirenden Truppen, welche der Marschroute gemäß bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der Etappenbehörden und gegen auszustellende Quittung der Kommandirenden, die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden soll.

Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgesetzt, daß der Offizier sowohl wie der Soldat mit dem Tische seines Wirths zufrieden seyn muß.

Um

Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten, vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, sey es bei den Einwohnern oder in den Baracken, verlangen: zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ein halb Pfund Fleisch, und Zugemüse, so viel des Mittags und des Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen sollen die Obrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subalternoffiziere, bis zum Hauptmann exklusive, erhalten, außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und ein halbes Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends, bei jeder Mahlzeit, eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird; Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und ein Achtel-Quart Branntwein. Der Hauptmann kann außer der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen.

Für diese Verpflegung wird, nach vorgängiger Liquidation, von dem Königlich-Preußischen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt, als:

Für den Soldaten .... vier gute Groschen in Gold;
— — Unteroffizier .... vier — —
— — Subaltern-Offizier.... zwölf — —
— — Hauptmann .... sechszehn — —

Staabsoffiziere, Obersten und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in solchen Orten aber, wo dieses nicht thunlich seyn sollte, bezahlt der Staabsoffizier einen Reichsthaler in Gold, der Oberst und General einen Reichsthaler zwölf gute Groschen in Gold, wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muß. Diese Vergütung wird von den betreffenden Staabsoffizieren unmittelbar berichtigt.

Weiber und Kinder sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dieses nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute besonders zu bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als die Kinder, gleich den Soldaten, gegen die oben festgesetzte Entschädigung einquartiert und verpflegt. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

Sollten hin und wieder durchmarschirende Soldaten krank werden, und nicht fähig seyn, in die eigenen Hospitäler, respektive zu Erfurt oder zu Weimar, zurückgebracht zu werden, so sollen dieselben auf Kosten ihres Gouvernements in einem Etappenhospitale verpflegt werden.

B. Verpflegung der Pferde.

Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen wird. Ist der

der Einquartierte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen ist es bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, daß die Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen und ihre Pferde hineinbringen lassen.

Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Etappenbehörde, und gegen Quittung des Empfängers, aus einem in jedem Etappen-Hauptorte zu etablirenden Magazin in Empfang genommen, und die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten werden von der Etappenbehörde sofort regulirt. Wollen die Gemeinden die Fourage selbst ausgeben, welches ihnen jederzeit freisteht, oder machen es die Umstände in den, zum Etappenbezirk gehörenden bequartierten Ortschaften nothwendig, daß, weil die Fourage aus dem Etappenmagazine nicht geholt werden kann, die Rationen im Orte selbst geliefert werden müssen; so hat ebenfalls ein Kommandirter des Detaschements die Fourage zur weitern Distribution von der Ortsobrigkeit in Empfang zu nehmen.

Von den Quartierwirthen selbst darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage gefordert werden.

Die Lieferung der Rationen soll nach denselben Preisen, wonach solche in Erfurt den Lieferanten bezahlt werden, in dem Großherzogthum Weimar vergütet werden. Die durch diese Fouragelieferung, wie auch die übrigen durch die Mundverpflegung, Stellung der Vorspanne und der Fußboten u. s. w. entstehenden Kosten werden vierteljährig nach den konventionsmäßigen Vergütungspreisen berechnet und, in so weit dieselben nicht kompensirt werden können, von dem betreffenden Gouvernement von drei zu drei Monaten baar berichtigt. Die mit der Liquidation zu beauftragenden gegenseitigen Behörden werden sich über die Form des Rechnungswesens noch weiter verständigen und einigen.

IV.

Verabreichung der Vorspanne, und Stellung der Fußboten.

Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Etappenbehörden und gegen Quittung nur in sofern verabreicht, als deshalb in den förmlichen Marschrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur diejenigen Militair-Personen, welche unterweges erkrankt sind, können außerdem, und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marschiren durch das Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel zur Fortschaffung in das nächste Etappenhospital Anspruch machen.

Wenn bei Durchmärschen starker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben worden, und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der Kommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren; dieses muß aber durch eine schriftliche an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhren, gegen die bei der Stellung sogleich zu ertheilende Quittung, sorgen wird.

Quar=

Quartiermachende Kommandirte dürfen auf keine Weise Wagen- oder Reitpferde für sich requiriren, es sey denn, daß sie sich durch eine schriftliche Ordre des Regimentskommandeurs, als dazu berechtigt, legitimiren können.

Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirke bis zum nächsten gestellt, und die Art der Stellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlassen. Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen; dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle, und solche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisende Militairpersonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen.

Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterweges nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgesetzt sind.

Als Vergütung für den Vorspann, wird von dem resp. Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd, incl. des Wagens, wenn ein solcher erforderlich ist, die Summe von Sechs gute Groschen Gold bezahlt.

Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere, wird der Entfernung des Etappen-Hauptortes, nach der oben angegebenen Entfernung bis zum andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weiteren oder näheren Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht. Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, vielweniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg gehet, schriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren. Nach vorgängiger und richtig befundener Liquidation, welche jedesmal dem Etappeninspektor vorzulegen ist, um die Richtigkeit der angegebenen Entfernungen zu prüfen und zu attestiren, soll das Botenlohn für jede Meile mit vier guten Groschen Gold vergütet werden, wobei jedoch der Rückweg nicht gerechnet wird.

V.

Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Polizei.

Um die gute Ordnung auf den Etappen aufrecht zu halten, soll in Erfurt ein Königlich-Preußischer Etappeninspektor angestellt werden, dessen Bestimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen, und etwanigen Beschwerden, so viel möglich, abzuhelfen. Er hat aber keine Autorität über die Großherzogl. Sächsischen Unterthanen. Dem Etappeninspektor wird die Portofreiheit bei Dienstsiegel und Kontrasignatur der

Militair-

Militairbriefe zugestanden. Sollten hin und wieder Differenzen zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen, so werden dieselben von der betreffenden Etappenbehörde und den kommandirenden Offizieren, wie auch von dem erwähnten Etappeninspektor, gemeinschaftlich beseitigt. Die Etappenbehörde ist berechtigt, jeden Unteroffizier oder Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirths oder eines andern Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weitern Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Den gegenseitigen Etappenbehörden wird es noch zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege stets im guten Stande erhalten werden, und überhaupt haben dieselben ihre stete Sorgsamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können, über welchen Gegenstand der Etappeninspektor gleichfalls zu wachen hat und bei den Landesbehörden Beschwerde führen kann.

Die kommandirenden Offiziere sowohl als die Etappenbehörden, sind anzuweisen stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner, in Beziehung auf ihre deutschen Brüder, willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

Die Königl. Preußischen Truppen, welche auf eine der genannten Militairstraßen und die Großherzogl. Sächsischen Truppen, welche in Erfurt instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention, so weit es nöthig ist, vollständig unterrichtet werden, so wie die erforderlichen Auszüge aus derselben auf allen Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden sollen.

Diese vorstehende Etappenkonvention soll mit dem 1sten Januar 1817. in Kraft treten, auch auf zehen Jahre von besagtem Dato an gerechnet, als gültig abgeschlossen seyn.

Es wird dabei festgesetzt, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden sollen. Auch macht sich die Großherzogl. Sächsische Regierung verbindlich, auf die Zeit des Aufenthalts der Okkupationsarmee in Frankreich, von der Hälfte der auf den genannten Militairstraßen nach Frankreich durchmarschirenden Truppen nur die Hälfte der oben angeführten Preise für Portionen, Rationen, Vorspann ꝛc. ꝛc. zu liquidiren, eben so wie auch bei einem dereinstigen Rückmarsch der aus Frankreich zurückkehrenden Armeekorps für sämmtliche zurückkehrende gleichfalls nur die Hälfte der Verpflegungspreise liquidirt und berichtigt werden soll.

Zu Urkund alles dessen ist dieses reziproke Durchmarsch-Reglement in duplo ausgefertigt, und unter Vorbehalt Allerhöchster Ratifikation von den beiderseitigen Bevollmächtigten vollzogen und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Weimar, den 31sten Dezember 1816.

(L. S.) Ludwig v. Wolzogen.
(L. S.) Carl Wilhelm Freiherr v. Fritsch.

Rati-

Ratifikationsurkunde

zu der unterm 31sten Dezember 1816. zwischen Preußen und Weimar abgeschlossenen gegenseitigen Durchmarsch- und Etappenkonvention.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund, daß Wir, nachdem zwischen Uns und Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach mittelst des am 22sten September 1815. zu Paris abgeschlossenen Staatsvertrages Artikel 9. der Truppendurchmarsch auf mehreren Militairstraßen stipulirt, und rücksichtlich der Einrichtung derselben die nöthige nähere Verabredung vorbehalten worden ist, Unsern Generalmajor Freiherrn v. Wolzogen ernannt haben, um Alles dasjenige, was diesen Gegenstand betrifft, zu verhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen; welcher und der, von Seiner Königlichen Hoheit bevollmächtigte wirkliche Geheimerath und Staatsminister, des Großherzoglich-Weimarschen weißen Falken-Ordens Großkreuz Freiherr v. Fritsch am 31sten Dezember 1816. den hier vorgehefteten, aus fünf Abschnitten bestehenden Durchmarsch- und Etappenvertrag abgeschlossen und unterzeichnet haben.

Wir haben, nachdem Wir diesen Vertrag gelesen und erwogen, den Inhalt desselben Unserm Willen gemäß befunden, und daher angenommen, genehmigt, bestätigt, und ratifizirt, so wie Wir ihn hiermit für Uns und Unsere Nachfolger annehmen, genehmigen, bestätigen und ratifiziren, und auf Unser Königliches Wort versprechen, zu thun und darauf zu halten, daß er genau und getreulich in Erfüllung gebracht werde.

Zu Urkund dessen haben Wir Gegenwärtiges, von Uns eigenhändig unterzeichnet, und durch Unsern Staatskanzler kontrasignirt, mit Unserm Königlichen Wappen bedrucken lassen.

So geschehen zu Berlin, den 28sten Februar Eintausend Achthundert und Siebenzehn.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 414.) Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen Preußen und Gotha. Vom 3ten Januar 1817.; ratifizirt am 5ten März dieses Jahres.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund, daß Wir (um in Gemäßheit Unsers und des Wunsches Seiner Durchlaucht des Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg, diejenigen Bestimmungen, welche die Einrichtung einer durch das Gebiet des Her-

zogthums Gotha führenden Militairstraße für Unsere Truppen nöthig macht, mittelst gemeinschaftlicher Verabredung festsetzen zu lassen) Unsern Generalmajor Freiherrn v. Wolzogen ernannt haben, um Alles dasjenige, was diesen Gegenstand betrifft, zu verhandlen, abzuschließen und zu unterzeichnen; welcher, und der von Seiner Durchlaucht dem Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg zu diesem Ende bevollmächtigte Herzoglich-Sächsische Wirkliche Geheime Rath und Minister, Großkreuz des Königlich-Sächsischen Verdienstordens, v. Minckwitz, am 3ten Januar d. J. einen aus fünf Abschnitten bestehenden Durchmarsch- und Etappenvertrag abgeschlossen und unterzeichnet haben, dessen Inhalt folgender ist:

In Gemäßheit des Wunsches Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg, diejenigen Bestimmungen, welche die Einrichtung einer durch das Gebiet des Herzogthums Gotha führenden Militairstraße für die Königlich-Preußischen Truppen nöthig macht, vermittelst gemeinschaftlicher Verabredungen festsetzen zu lassen, ist, unter Vorbehalt beiderseitiger höchster Ratifikation, von den zu diesem Geschäfte speciell kommittirten und bevollmächtigten Unterzeichneten, namentlich dem Freiherrn Ludwig v. Wolzogen, Königlich-Preußischem Generalmajor, Ritter des Königlich-Preußischen Ordens pour le mérite, des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens erster Klasse, des Großherzoglich-Weimarischen Falkenordens erster Klasse, Kommandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen St. Leopoldordens und Ritter des Königlich-Baierischen Militair-Max-Joseph-Ordens, und dem Herrn Friedrich August v. Minckwitz, Herzoglich-Sächsischem Wirklichen Geheimenrathe und Minister, Ober-Steuerdirektor zu Gotha, Großkreuz des Königlich-Sächsischen Verdienstordens, Nachstehendes auf das Verbindlichste verabredet und abgeschlossen worden.

I.

Festsetzung der Etappenlinie durch das Gothaische Land.

Die Militairstraße für die Königl. Preußischen Truppen geht von Erfurt nach Gotha, 3 Meilen, und von Gotha nach Eisenach, 3½ Meile.

Der Etappe Gotha werden zum Behufe der Einquartierung der durchmarschirenden Königl. Preußischen Truppen folgende Ortschaften zugegeben: Gamstädt, Tüttleben, Siebleben, Trügleben, Aspach, Teutleben, Machterstädt, Pferdingsleben, Friemar, Warja, Remstädt, Sonneborn, Brüheim, Großrettbach, Lobstädt, Grabsleben, Seybergen, Günthersleben, Wechmar, Schwabhausen, Emleben, Uelleben, Boilstädt, Sundhausen, Leina, Hörselgau, Fröttstädt und Laucha.

Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, nach jedem dieser, der Etappe Gotha beigegebenen Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird, es sey denn, daß dieselben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten selbst, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen. Andere Ortschaften,

als

als die oben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps in starken Echellons marschiren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislokation beauftragten Offiziere mit der Etappenbehörde über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

II.

Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

Sämmtliche Königlich-Preußische durch das Gothaische Land marschirende Truppen müssen blos auf dieser Militairstraße und den Etappenort Gotha instradirt werden, indem sie außerdem weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anspruch machen können. Die Marschrouten für die auf dieser Straße marschirenden Königlich-Preußischen Truppen können blos von dem Königlich-Preußischen Kriegs-Ministerium, imgleichen dem Königlich-Preußischen Generalkommando in Sachsen und von dem am Niederrhein mit Gültigkeit ausgestellt werden. Auf die von andern Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

In den von oben erwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, und es wird in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt:

Die Detaschements unter 20 Mann, — jedoch mit Ausnahme der Arrestaten, in Ansehung deren es bei der zeitherigen Einrichtung fernerhin verbleibt, und für welche die Verpflegungsvergütung von den Königlich-Preußischer Seits anzustellenden Etappeninspektoren und nicht mit der Vergütung für die Verpflegung der durchmarschirenden Truppen liquidirt wird, — können nur den ersten und funfzehnten eines jeden Monats von dem letzten Preußischen Haupt-Etappenorte abgehen (widrigenfalls sie weder Quartier noch Verpflegung erhalten), sollen aber nie ohne einen Vorgesetzten marschiren. Den Detaschements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detaschements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron muß die Etappenbehörde wenigstens drei Tage zuvor benachrichtiget werden. Wenn ganze Bataillone, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marschiren, so muß nicht allein die Etappenbehörde wenigstens acht Tage zuvor benachrichtiget werden, sondern es soll auch die Herzogliche Landesregierung zu Gotha wenigstens acht Tage zuvor benachrichtiget und requirirt werden. Außerdem soll, wenn eins oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, dem Korps ein kommandirter Offizier wenigstens drei Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Stellung der Transportmittel u. s. w. mit der die Direktion über die Militairstraße führenden Behörde gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf dem Etappen-Hauptorte für das ganze Korps zu treffen. Dieser kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Ver-

Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau instruirt seyn.

III.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu zahlende Vergütung betreffend.

A. Verpflegung der Mannschaft.

Die durchmarschirenden Truppen können blos ein Nachtquartier verlangen: Ruhetage oder ein noch längerer Aufenthalt findet nicht statt.

Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienst befindlichen Militairpersonen wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben; diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtiget sind, erhalten solche bei den Einwohnern. Die durchmarschirenden Truppen, welche der Marschroute gemäß bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der Etappenbehörden und gegen auszustellende Quittung des Kommandirenden, die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden soll. Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgestellt, daß der Offizier sowohl wie der Soldat mit dem Tische seines Wirthes zufrieden seyn muß. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten der Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier verlangen: 2 Pfund gut ausgebacknes Brod, ½ Pfund Fleisch und Zugemüse, soviel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen sollen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subalternoffiziere bis zum Kapitain excl. erhalten außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und ½ Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird; Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und ⅛ Quart Branntwein. Der Kapitain kann außer der oben erwähnten Verpflegung noch ein Gericht verlangen. Für diese Verpflegung wird, nach vorgängiger Liquidation, von dem Königlich-Preußischen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt:

Für den Soldaten	....	4 gGr. Gold;
— Unteroffizier	.....	4 — —
— Subalternoffizier	...	12 — —
— Kapitain	....	16 — —

Staabsoffiziere, Obristen und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in solchen Orten, wo dies nicht thunlich seyn sollte, bezahlt der Staabsoffizier 1 Rthlr. Gold, der Obrist und General 1 Rthlr. 12 gGr. Gold,

Gold, wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muß. Diese Vergütung wird von den betreffenden Staabsoffizieren unmittelbar und sofort berichtiget.

Weiber und Kinder sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dies nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute besonders zu bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als die Kinder gegen die oben festgesetzte Entschädigung einquartiert und verpflegt.

Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

Sollten hin und wieder durchmarschirende Soldaten im Gothaischen krank werden, so sollen selbige, in sofern sie transportirt werden können, ohne Anstand in die Königl. Preußischen Lazarethe nach Erfurt geschafft und die dazu erforderlichen Fuhren gegen die §. 4. bestimmte Vergütung Herzogl. Sachsen-Gothaischer Seits gestellt; diejenigen Kranken aber, deren Gesundheitszustand den Transport nach Erfurt nicht gestattet, in eine von der Etappenbehörde zu Gotha zu bestimmende Krankenanstalt daselbst untergebracht, und so lange bis sie transportabel sind, in selbiger auf Kosten des Königl. Preußischen Gouvernements verpflegt werden, wobei dem Königl. Preußischen Etappeninspektor zu Erfurt frei bleibt, so oft es ihm nöthig dünkt, selbst nachzusehen, daß die in Gotha befindlichen Kranken gut abgewartet und behandelt werden.

B. Verpflegung der Pferde.

Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen werde. Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden angewiesenen Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerden bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen ist es bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, daß die Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen und ihre Pferde hineinbringen lassen. Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen Quittung des Empfängers aus einem in dem Etappenhauptorte zu etablirenden Magazine in Empfang genommen, und die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten werden von der Etappenbehörde sofort regulirt. Wollen die Gemeinden die Fourage selbst ausgeben, welches ihnen jederzeit frei steht, oder machen die Umstände es in den zum Etappenbezirk gehörenden bequartierten Ortschaften nothwendig, daß weil die Fourage aus dem Etappenmagazine nicht geholt werden kann, die Rationen im Orte selbst geliefert werden müssen, so hat ebenfalls ein Kommandirter der Detaschements die Fourage zur weitern Distribution in Empfang zu nehmen. Von den Quartierwirthen selbst darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage gefordert werden. Die Lieferung der Rationen soll von der mit der Direktion über die Militairstraße beauftragten Behörde halbjährig, oder zu welcher Zeit es vortheilhaft, öffentlich lizitirt und dem Mindestfordernden übertragen werden. Der Königlich-Preußische Etappeninspektor muß zu dieser Lizitation eingeladen werden, und kann darauf antragen, daß ein zweiter Lizitationstermin anberaumt wird,

wenn ihm die Preise zu hoch scheinen, welches die Herzogl. Sachsen-Gothaische Behörde nicht verweigern kann. In denjenigen Fällen, wo die Fourage nicht aus dem Magazine genommen, sondern besonderer Umstände wegen von der Ortsobrigkeit geliefert ist, erhält diese denselben Preis, welchen der Lieferant erhalten haben würde, wenn aus dem Magazine fouragirt wäre.

Die durch die Fouragelieferung, wie auch die übrigen durch die Mundverpflegung und Stellung der Vorspanne entstehenden Kosten, werden vierteljährig berechnet und vom Königl. Preußischen Gouvernement baar berichtiget. Die mit der Liquidation zu beauftragenden gegenseitigen Behörden werden sich über die Form des Rechnungswesens noch weiter verständigen und einigen.

IV.

Verabreichung der Vorspanne und Stellung der Fußboten.

Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen Quittung nur in sofern verabreicht, als deshalb in den förmlichen Marschrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterweges erkrankt sind, können außerdem, und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marschiren durch das Attestat eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel zur Fortschaffung in das nächste Etappenhospital Anspruch machen. Wenn bei Durchmärschen starker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben worden, und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der Kommandeur der in einem Ort bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren; dies muß aber durch eine schriftliche an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhren, gegen die bei der Stellung sogleich zu ertheilende Quittung, sorgen wird. Die quartiermachenden Kommandirten dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren, es sey denn, daß sie sich durch schriftliche Ordre des Regimentskommandeurs, als dazu berechtiget, legitimiren können. Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirk bis zum nächsten gestellt, und die Art der Stellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlassen. Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen; dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es bei dem Abmarsche der Truppen an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle, und solche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisenden Militairpersonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft: Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen. Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterweges nicht

durch

durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner übeln Behandlung ausgesetzt sind.

Als Vergütung für die Vorspanne wird von dem Königl. Preußischen Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd incl. des Wagens, wenn ein solcher erforderlich ist, die Summe von 6 gGr. Gold bezahlt.

Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere, wird der Entfernung des Etappenhauptortes, nach der oben angegebenen Entfernung, bis zum andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder nähern Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht.

Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, vielweniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren. Nach vorgängiger und richtig befundener Liquidation, welche jedesmal dem Etappeninspektor vorzulegen ist, um die Richtigkeit der angegebenen Entfernung zu prüfen und zu attestiren, soll das Botenlohn für jede Meile mit 4 gGr. Gold vergütet werden, wobei der Rückweg nicht zu rechnen ist.

V.

Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Polizei.

Es soll in Erfurt ein Königl. Preußischer Etappeninspektor angestellt werden, dessen Bestimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen, und etwanigen Beschwerden, so viel wie möglich, abzuhelfen. Er hat aber keine Autorität über die Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Unterthanen. Sollten hin und wieder Differenzen zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen, so werden solche von der Etappenbehörde und den kommandirenden Offizieren, wie auch von dem oben erwähnten Etappeninspektor, in soweit dessen Aufenthalt in Erfurt solches gestattet, gemeinschaftlich beseitigt. Die Etappenbehörde ist berechtigt, jeden Unteroffizier und Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlung seines Wirths oder eines andern Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weitern Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Den Etappenbehörden wird es noch zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege stets in gutem Stande erhalten werden, und überhaupt haben dieselben ihre stete Sorgsamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können, über welchen Gegenstand der Etappeninspektor gleichfalls zu wachen hat und bei den Landesbehörden Beschwerde führen kann.

Die kommandirenden Offiziere sowohl, wie die Etappenbehörden, sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner, in Beziehung auf ihre deutschen Brüder, willig diejenigen Lasten

tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

Die Königl. Preußischen Truppen, welche auf dieser Militairstraße instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention, so weit es nöthig ist, vollständig unterrichtet werden, so wie die erforderlichen Auszüge, sowohl in der Etappe, als in den selbiger zur Aushülfe beigegebenen Ortschaften, zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden können.

Die vorstehende Etappenkonvention soll vom Ersten dieses Monats an in Kraft treten, auch auf zehn Jahre vom besagten Datum an gültig seyn, in sofern nicht bei dem Bundestage in Rücksicht der Etappenstraßen und der Verpflegung der Truppen allgemeine Einrichtungen getroffen werden. Es wird dabei festgesetzt, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden sollen.

Auch macht sich die Herzoglich-Sächsische Regierung verbindlich, auf die Zeit des Aufenthalts der Okkupationsarmee in Frankreich, von der Hälfte der auf der obgedachten Straße durch das Gothaische Land marschirenden Königl. Preußischen Truppen, nur die Hälfte der oben angeführten Preise für Portionen, Rationen, Vorspann u. s. w. zu liquidiren, eben so wie auch bei einem dereinstigen Rückmarsch der in Frankreich stehenden Armeekorps für sämmtliche zurückkehrende Truppen gleichfalls nur die Hälfte der Vergütungspreise liquidirt und berichtigt werden soll.

Zu Urkund dessen ist diese Uebereinkunft in duplo ausgefertiget, und unter Vorbehalt höchster Ratifikation vollzogen und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Gotha, den 3ten Januar 1817.

(L. S.) Ludwig v. Wolzogen.
(L. S.) Friedrich August v. Minckwitz.

Wir haben, nachdem Wir diesen Vertrag gelesen und erwogen, den Inhalt desselben Unserm Willen gemäß befunden und daher angenommen, genehmiget, bestätiget und ratifiziret, so wie Wir ihn hiermit für Uns und Unsere Nachfolger annehmen, genehmigen, bestätigen und ratifiziren, und auf Unser Königliches Wort versprechen, zu thun und darauf zu halten, daß er genau und getreulich in Erfüllung gebracht werde.

Zu Urkund dessen haben Wir Gegenwärtiges, von Uns eigenhändig unterzeichnet und durch Unsern Staatskanzler kontrasignirt, mit Unserm Königlichen Wappen bedrucken lassen.

Geschehen zu Berlin, den 5ten März 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 415.)

(No. 415.) Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen. Vom 17ten Januar 1817.; ratifizirt am 5ten März dieses Jahres.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund, daß Wir, nachdem zwischen Uns und Seiner Königlichen Hoheit mittelst des 24sten Artikels des unterm 30sten Juni 1816. abgeschlossenen Staatsvertrages Unsern von Erfurt nach Koblenz und von Koblenz nach Mainz marschirenden Truppen durch das Großherzoglich-Hessische Gebiet besondere Militairstraßen stipulirt, und rücksichtlich der Einrichtung derselben die nöthigen Verabredungen vorbehalten worden sind, Unsern Generalmajor Freiherrn von Wolzogen ernannt haben, um Alles dasjenige, was diesen Gegenstand betrifft, zu verhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen; welcher und der, von Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs zu Hessen und bei Rhein, zu diesem Ende bevollmächtigte und im Vertrage näher bezeichnete Freiherr Heinrich von Münch am 17ten Januar dieses Jahres einen aus Fünf und Dreißig Artikeln bestehenden Durchmarsch- und Etappenvertrag abgeschlossen und unterzeichnet haben, dessen Inhalt folgender ist.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen in dem 24sten Artikel des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Allerhöchstdenselben unterm 30sten Juni 1816. abgeschlossenen Staatsvertrage eingewilligt haben, daß Preußen sich einer Militairstraße durch das Großherzogthum für diejenigen Königlichen Truppen bediene, die von Erfurt nach Koblenz und für jene die von Koblenz nach Mainz marschiren, die Bestimmungen wegen der Etappenplätze, Verpflegung und Disziplin aber durch eine weitere Konvention festgestellt werden sollten; so sind zu Abschließung einer solchen Konvention: von Seiten Sr. Majestät des Königs von Preußen,

Freiherr von Wolzogen, Königlich-Preußischer General-Major, Ritter des Königlich-Preußischen Ordens pour le mérite, des Kaiserlichen Russischen St. Annenordens 1ster Klasse, des Großherzoglich-Weimarschen weißen Falkenordens 1ster Klasse, Kommandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen St. Leopoldordens, und Ritter des Königlich-Baierschen Militair-Max-Joseph-Ordens; und von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Hessen und bei Rhein,

Freiherr Heinrich von Münch, Großherzoglich-Hessischer Geheimer Rath, Hofkammerdirektor, Direktor des Landeskriegskommissariats der Provinz Oberhessen, Kommandeur des Großherzoglich-Hessischen Hausordens, und des Kurfürstlich-Hessischen goldenen Löwenordens,

zu Bevollmächtigten ernannt worden, welche nach Auswechselung ihrer Vollmachten, Folgendes verbindlich abgeredet und abgeschlossen haben.

I.
Feststellung der Königlich-Preußischen Militairstraßen, der Etappen-Haupt-Oerter, und der Etappen-Bezirke.

§. 1.

A. Militairstraße von Erfurt nach Koblenz.

Die Linie der Militairstraße, welche von Koblenz nach Erfurt führt, berührt im Großherzogthum Hessen folgende Etappenhauptörter, mit den dazu bestimmten Etappenbezirken.

Von Hersfeld nach Alsfeld zu 4 Meilen gerechnet, ist Alsfeld der Etappenhauptort. Der Etappenbezirk besteht aus den Orten: Romord, Linderbach, Altenburg, Zell, Billerthausen, Eudorf, Eifa, Elbenrod, Dotzelrod und Reibertenrod.

Von Alsfeld nach Grünberg zu 4 Meilen gerechnet, ist Grünberg der Etappenhauptort. Der Etappenbezirk besteht aus den Orten: Reiskirchen, Lindenstruth, Ettingshausen, Münster, Saasen, Harbach, Göbelnrod, Queckborn, Wetterfeld, Lauter, Wirberg, Stangenrod, Flensungen, Weitpertshain, Merlau und Ilsdorf.

Von Grünberg nach Gießen zu 3 Meilen gerechnet, ist Gießen zwar der Etappenhauptort; er nimmt aber blos den Staab und die Hauptquartiere auf, und kommt mit seinen Feuerstellen nicht in Aufrechnung. Der Etappenbezirk besteht weiter:

aus den Großherzoglich-Hessischen Orten: Heuchelheim, Kleinlinden, Großlinden, Leihgestern, Wieseck, Großernbuseck, Burkhardsfelden, Annerod, Trohe, Rödchen und Altenbuseck. An Königlich-Preußischen Ortschaften wird diesem Etappenbezirke beigegeben:

Atzbach, Dudenhofen, Münchholzhausen, Garbenhain, Lützenlinden, Groß- und Kleinrechtenbach.

Von Gießen nach Braunfels werden 3 Meilen gerechnet. Zu den Etappenbezirken dieser letzteren Etappe, so wie zu dem Rayon von Wetzlar, werden keine Großherzoglich-Hessischen Orte zugezogen.

B. Militairstraße von Koblenz nach Mainz.

Auf dieser Militairstraße ist St. Goar die nächste Königlich-Preußische Etappe.

Von St. Goar bis Bingen zu 4 Meilen gerechnet, ist Bingen der Etappenhauptort. Der Etappenbezirk besteht sodann nebst Bingen noch aus den Großherzoglich-Hessischen Orten: Kempten, Galshain, Ober- und Nieder-Ingelheim, und wird aus den Königlich-Preußischen Orten zu dem Etappenbezirke beigegeben: Bacharach, Rheindiebach, Niederheimbach und Dreieckshausen.

Bei den Etappenbezirken, bei denen die Rayons gemeinschaftlich sind, wird die Einquartierung nach der Anzahl der Feuerstellen repartirt, und jede Feuerstelle, das Haus mag groß oder klein seyn, als eine Einheit angenommen. Rücksichtlich der einzuquartierenden Mannschaft wird der Soldat und Unteroffizier

als eine Einheit, für den Subaltern-Offizier das Dreifache, und für den Kapitain das Vierfache derselben in Ansatz gebracht, und nach diesen Verhältnissen die Vertheilung der Einquartierung auf die einzelnen Ortschaften des Etappenbezirks durch die Großherzogliche Etappenbehörde vorgenommen. Dem betreffenden Königlich-Preußischen Etappeninspekteur steht in solchen gemeinschaftlichen Rayons die Einsicht der Etappenbücher zu, um sich hieraus zu überzeugen, daß die Vertheilung der Einquartierung durchgehends nach den Grundsätzen dieser Konvention geschehen sey, und sich im Zeitraum von drei Monaten die Last auf sämmtlichen Gemeinden des Etappenbezirks thunlichst vertheilet habe.

§. 2.

Da man Königlich-Preußischer Seits gewünscht hat, zur Erleichterung der Stadt Mainz einen Theil der dortigen Königlichen Garnison auf so lange nach Wetzlar zu verlegen, bis der Kasernenbau zu Mainz so weit vorgerückt ist, um den Königlich-Preußischen Antheil an der Besatzung vollständig aufnehmen zu können; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen zu dieser Absicht gern die Hand geboten, und bewilligen bis zur Beendigung des Kasernenbaues, daß die Königlichen Truppen der Garnison von Mainz, welche von da nach Wetzlar und von dort wieder zurückmarschiren, ihre Nachtlager in Friedberg nehmen. Auch gestatten Seine Königliche Hoheit eben dieses Nachtlager zu Friedberg für diejenigen zur Garnison von Mainz gehörigen Königlichen Truppen, welche über Höchst und Grünberg nach den rückwärts liegenden Königlichen Landen, oder von dort nach Mainz marschiren, mit der Bemerkung, daß diese Bewilligung auf andere zur Garnison von Mainz nicht gehörige Königlich-Preußische Truppen keine Anwendung findet. Für dieses Nachtlager treten alle jene Bedingungen und Vergütungspreise ein, welche diese Konvention für die auf den beiden Militairstraßen marschirenden Königlich-Preußischen Truppen festgesetzt. Es wird übrigens zur Unterstützung der Stadt Friedberg derselben ein Rayon beigegeben, der aus den Ortschaften Ober- und Niederwöllstadt, Ockstadt, Ober- und Niedermörle, Fauerbach und Bruchenbrücken besteht. Die Entfernung von Höchst nach Friedberg wird hierbei zu 4 Meilen, jene von Friedberg nach Grünberg zu 4 Meilen, und jene von Friedberg nach Wetzlar zu 4½ Meile angenommen.

§. 3.

Die Königlich-Preußischen Truppen sind gehalten, auf keinen andern als den bezeichneten Etappenstraßen zu marschiren, und nur die benannten Orte als Etappenorte zu betrachten. Kleinere dagegen handelnde Detaschements und einzeln marschirende Militairpersonen werden von den Landesbehörden an die zunächst gelegene Preußische Militairbehörde abgeliefert. Größere Korps, welche nicht angehalten werden können, werden der Preußischen Liquidationsbehörde angezeigt, welche die an dieselbe geschehene Leistungen aller Art nicht in den Preisen dieser Konvention, sondern in den von den Beamten attestirten kostenden Preisen, so wie allen durch den Marsch entstandenen Schaden, nach der unter Zuziehung der Königlich-Preußischen Etappeninspekteurs vorzunehmenden pflichtmäßigen Taxation Dreier Taxatoren, bezahlen wird.

§. 4.

Die Königl. Preußischen Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detaschements

 ments

ments bis 50 Mann (welche in die Baracken kommen, sobald dieselben eingerichtet seyn werden), sind gehalten, nach jedem als zum Etappenbezirk gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Großherzoglichen Etappenbehörde angewiesen wird; es sey denn, daß dieselben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen. In andere Ortschaften, als die oben erwähnten, dürfen die Truppen nicht gelegt werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps in starken Echellons marschiren. In solchen Fällen werden sich die, mit der Dislokation beauftragten Königl. Preußischen Offiziers, mit den Großherzoglichen Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

§. 5.

An jeden Etappenort wird eine Großherzogliche Hessische Etappenbehörde, aus einem Etappenkommandanten und einem Etappenkommissair bestehend, ernannt, welche gemeinschaftlich und ausschließlich die Einquartierungs-, Verpflegungs- und Transportangelegenheiten, so wie die Etappenpolizei, leiten und besorgen.

§. 6.

Die Königl. Preußischen Etappeninspektoren zu Mainz, Hersfeld und Wetzlar, und zwar ersterer in Hinsicht auf die Etappe Bingen, der zweite auf die Etappe Alsfeld, und letzterer in Hinsicht auf die übrigen Etappen, unterstützen die Großherzoglichen Etappenbehörden in der Weise, daß sie alle bei ihnen angebrachte Beschwerden gegen die durchmarschirenden Königlichen Truppen auf der Stelle zu entscheiden, zu schlichten, oder sonst zu beseitigen, besonders beauftragt sind. Es ist ferner ihres Amtes, durch die geeignete Requisition und Einleitung bei den Großherzoglichen Landesbehörden dahin zu wirken, daß die Königlichen Truppen auf den Etappen nach den Bestimmungen dieser Konvention behandelt, und die Wege allenthalben in fahrbarem Stande erhalten werden.

II.

Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

§. 7.

Die Marschrouten für die Königl. Preußischen Truppen können allein von dem Königl. Preußischen Kriegsministerium, und von dem Königl. Generalkommando in Sachsen zu Merseburg, und am Niederrhein zu Koblenz, mit Gültigkeit ertheilt werden. Auf die von andern Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

§. 8.

In den von den obenerwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Großher-

zog-

züglichen Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, und es wird in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt:

Die Detaschements unter 20 Mann, mit Ausnahme jedoch der Arrestanten, deren Absendung in dringenden Fällen an keinen Tag gebunden ist, können nur den 1sten und 15ten eines jeden Monats von Merseburg, Koblenz oder Mainz abgehen (widrigenfalls sie weder Quartier noch Verpflegung erhalten) und sollen nie ohne einen Vorgesetzten marschiren. Den Detaschements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein Qartiermacher vorauszuschicken, um bei der Großherzoglichen Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detaschements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron müssen die Großherzoglichen Etappenbehörden wenigstens drei Tage vorher benachrichtigt werden.

Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marschiren, so müssen nicht allein die Großherzoglichen Etappenbehörden wenigstens acht Tage zuvor hiervon in Kenntniß gesetzt werden, sondern es sollen auch die Großherzoglichen Landesbehörden, nämlich für die Provinz Oberhessen das Großherzogliche Landes-Kriegeskommissariat zu Gießen, und für den überrheinischen Theil des Großherzogthums: die Großherzogliche Regierungskommission zu Mainz, wenigstens acht Tage zuvor benachrichtigt und requirirt werden. Außerdem soll, wenn eins oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, dem Korps ein kommandirter Offizier, oder Kriegskommissair, wenigstens drei Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Stellung der Transportmittel u. s. w., mit den erwähnten Landesbehörden gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf sämmtlichen Etappenörtern für das ganze Korps zu bereden; hierbei soll jedoch solche Einrichtung getroffen werden, daß an einem Etappenorte niemals mehr als ein Regiment Infanterie oder Kavallerie an demselben Tage eintrifft. Dieser kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau unterrichtet seyn.

§. 9.

Die Dislokation der größern Korps, und die Marschroute bei kleinern, wird so eingerichtet, daß auf die Großherzogliche Staaten kein Rasttag fällt.

III.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu bezahlende Vergütung betreffend.

A. Einquartierung und Verpflegung der Mannschaft.

§. 10.

Einzelnen Beurlaubten und sonst im Dienst befindlichen Militairpersonen wird weder Recht auf Quartier, noch auf Verpflegung gegeben. Diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtiget sind, erhalten solche entweder bei den Einwohnern, oder in den Baracken, deren Anlagen der Großherzoglichen Regierung überlassen bleibt. Die Geräthschaften in den im

Winter

Winter zu heizenden Baracken bestehen für den Unteroffizier und Gemeinen in Lagerstroh, einem Hakenbrett, um seine Armatur daran aufzuhängen, Stühlen oder hinreichenden hölzernen Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baracken zufrieden zu seyn, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtigt ist.

Die durchmarschirenden Truppen, welche der Marschroute gemäß, bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der Großherzoglichen Etappenbehörden und gegen auszustellende Quittung der Kommandirenden, die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden soll. Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgestellt, daß der Offizier sowohl wie der Soldat mit dem Tische seines Wirths zufrieden seyn muß.

§. 11.

Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten, vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, sey es bei den Einwohnern oder in den Baracken, verlangen: zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ein halb Pfund Fleisch und Zugemüse, soviel des Mittags und des Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen sollen die Obrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subalternoffiziere bis zum Kapitain exclusive, erhalten, außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und ein halbes Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends, bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird; in der Etappe Bingen aber eine Bouteille Wein, Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und ein achtel Quart Branntwein. Der Kapitain kann außer der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen.

§. 12.

In der Regel erhält der General Drei, der Staabsoffizier Zwei und der Subalternoffizier Ein Zimmer. Wenn jedoch, nach dem Ermessen der Etappenbehörde, die Anzahl der Truppen oder des Orts Gelegenheit nicht gestattet, die bemerkten Zimmer zu geben, so werden die Königl. Offiziere sich auch mit Wenigerm gern begnügen.

§. 13.

Für diese Einquartierung und Verpflegung wird nach vorgängiger Liquidation, von dem Königl. Preußischen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt:

Für den Soldaten . . . . vier gute Groschen in Gold;
— — Unteroffizier . . . . vier — —
— — Subaltern-Offizier . . . zwölf — —
— — Kapitain . . . . sechszehn — —

Die

Die übrige Königl. Militairbeamten werden nach ihrem militairischen Rang behandelt.

Staabsoffiziere, Obersten und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in solchen Orten, wo dies nicht thunlich seyn sollte, bezahlt für seine Person der Staaboffizier einen Reichsthaler in Gold, der Oberst und General einen Reichsthaler zwölf gute Groschen in Gold, wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muß. Diese Vergütung wird von den betreffenden Staabsoffizieren unmittelbar an die Quartierträger berichtigt.

§. 14.

Weiber und Kinder sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dieses nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute besonders zu bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als die Kinder, gleich den Soldaten, gegen die oben festgesetzte Entschädigung einquartiert und verpflegt. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

§. 15.

Sollten durchmarschirende Soldaten unterweges krank werden, so sollen dieselben an die nächsten Königl. Preußischen Etappeninspekteurs überwiesen werden.

B. Einquartierung und Verpflegung der Pferde.

§. 16.

Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten werden gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen wird. Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen wird es Königl. Preußischer Seits bei großer Verantwortung untersagt werden, daß die Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle ziehen und die ihrigen dagegen hineinbringen lassen.

§. 17.

Der Fouragebedarf wird durch Lieferanten in ein, in dem Etappenhauptorte zu errichtendes Etappenmagazin, für dessen Lokal die Lieferanten selbst zu sorgen haben, beigeschafft, die Lieferung soll von der Großherzoglichen Etappenbehörde für einen, von dem Königl. Preußischen Etappeninspektor zu bestimmenden Zeitraum öffentlich versteigert, und dem Mindestfordernden übertragen werden. Nur wenn der Königl. Preußische Etappeninspektor mit dem Erfolg dieser ersten Versteigerung zufrieden ist, hat es bei dieser Versteigerung sein Bewenden; wenn ihm aber die Preise zu hoch scheinen, so kann er auf einen zweiten Versteigerungstermin antragen, welcher jedoch entscheidend ist. Den Gemeinden, in denen kein Etappenort ist, die aber zu den Etappenbezirken gehören, wird auf den Fall, wenn die Fourage von ihnen geliefert werden muß, solche im Preis der letzten Versteigerung vergütet.

§. 18.

Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Großherzoglichen Etappen-

pen-

penbehörden und gegen Quittung des Empfängers von den Lieferanten an die Königlichen Truppen verabreicht, und die dabei entstehenden Streitigkeiten von der Etappenbehörde sofort entschieden. In Fällen, in denen die Zeit nicht erlaubt, die Fourage aus dem Etappenmagazine beizuschaffen, diese also von den Gemeinden geliefert werden muß, empfängt solche ein Kommandirter des Detaschements von der Ortsobrigkeit und besorgt die weitere Vertheilung.

§. 19.

Die Königl. Preußische Regierung bezahlt an die Großherzogl. Hessische und diese an die Lieferanten den Werth der abgelieferten Fourage, worüber sich letztere mit ordnungsmäßigen Quittungen ausweisen, nach dem Versteigerungspreise.

§. 20.

Für kranke zurückgelassene Pferde werden die Kurkosten auf, durch die Großherzoglichen Etappenbehörden attestirte Rechnungen von dem Königl. Preußischen Gouvernement vergütet.

Alle Bedürfnisse an Wagenreparaturen, Beschlagen der Pferde, Schuhen und andern Dingen mehr, werden von den Truppen baar bezahlt.

IV.
Verabreichung des Vorspanns und Stellung der Fußboten.

§. 21.

Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Großherzoglichen Etappenbehörden und gegen Quittung nur in sofern verabreicht, als deshalb in den, im §. 7. näher bezeichneten Marschrouten das Nöthige bemerkt worden; und werden in den Marschrouten nur Fuhren und Vorspann zum Transport von Artillerie, schwerer Bagage und Kranken, nicht aber für nicht erkrankte Personen, für Tornister und Gewehre gefordert werden.

Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterwegs erkrankt sind, können außerdem, und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marschiren durch das Zeugniß eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel zur Fortschaffung in das nächste Königlich-Preußische Hospital Anspruch machen.

§. 22.

Die Großherzoglichen Etappenbehörden werden dafür sorgen, daß die nöthigen und verlangten Transportmittel zur rechten Zeit gestellt werden. Unter Transportmittel werden nur zweiräderige und vierräderige Karren und Leiterwagen, angeschirrte Vorspannpferde, und in dringenden Fällen Reitpferde für die Offiziers gerechnet. Chaisen können nicht verlangt, und darf auf ein Pferd nicht mehr als vier und ein halber bis fünf Zentner gerechnet werden.

§. 23.

Wenn bei Durchmärschen starker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben, und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der Kommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel

mittel zu requiriren; dieses muß aber durch eine schriftliche an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhren, gegen die hierbei sogleich zu ertheilende Quittung, sorgen wird.

§. 24.

Quartiermachende Kommandirte dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren, es sey denn, daß sie sich durch eine schriftliche Ordre des kommandirenden Offiziers, als dazu berechtigt, legitimiren können.

§. 25.

Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirke bis zum nächsten gestellt, und die Art der Stellung bleibt den Großherzoglichen Landesbehörden gänzlich überlassen. Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen; dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle, und solche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisenden Militairpersonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft.

Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen.

§. 26.

Den Königlich-Preußischen Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterweges nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner übeln Behandlung ausgesetzt, auch im Selbstfahren nicht gestört werden.

§. 27.

Als Vergütung für den Vorspann wird von dem Königlich-Preußischen Gouvernement an das Großherzoglich-Hessische für jede Meile und für jedes Pferd, einschließlich des Wagens, Sechs gute Groschen in Gold, für einen einspännigen Karren aber Neun gute Groschen in Gold vergütet.

Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere, wird der Entfernung des Etappenhauptortes, bis zum andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder nähern Weg zurückgelegt haben.

§. 28.

Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, vielweniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg gehet, schriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren. Die Königlich-Preußische Regierung bezahlt das Botenlohn für jede Meile mit vier guten Groschen Gold, wobei jedoch der Rückweg nicht gerechnet wird.

V.
Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Polizei.

§. 29.

Die Anstände, welche zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen

hen könnten, werden von den Großherzoglichen Etappenbehörden und den kommandirenden Königl. Preußischen Offizieren, wie auch, wo es nöthig seyn sollte, unter der Dazwischenkunft des Königlich-Preußischen Etappeninspekteurs, gemeinschaftlich beseitigt. Die Großherzogliche Etappenbehörde ist berechtigt, jeden Unteroffizier oder Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirths oder eines andern Großherzogl. Unterthanen erlauben sollte, zu arretiren, und an den Kommandirenden zur weitern Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Ein durch Exzesse der durchmarschirenden Truppen etwa entstandener Schaden, wird durch drei verpflichtete und ihrer Unterthanen Pflichten für diesen Akt entlassene Taxatoren mit Zuziehung des Königlich-Preußischen Etappeninspekteurs, abgeschätzt, und der Durchschnittsbetrag der Abschätzungen von der Königlich-Preußischen Behörde vergütet.

§. 30.

Die Königlich-Preußischen kommandirten Offiziers sowohl, wie die Großherzoglich-Hessischen Etappenbehörden, sind angewiesen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner, in Beziehung auf ihre deutschen Brüder, willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach, nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

§. 31.

Die Königlich-Preußischen Truppen, welche auf eine der genannten Militairstraßen instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention, so weit es nöthig ist, vollständig unterrichtet, und zu deren Befolgung angewiesen werden, so wie die erforderlichen Auszüge aus derselben auf allen Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden sollen.

VI.
Liquidation der zu leistenden Vergütungen.

§. 32.

Nach Ablauf jeden Vierteljahrs wird zwischen dem Königl. Preußischen Etappeninspekteur zu Wetzlar und einem Großherzogl. Hessischen Kommissair über sämmtliche geschehene Leistungen der Rayons von Alsfeld, Grünberg, Gießen, Friedberg und Bingen, die Liquidation vorgenommen, und nach deren Abschluß die Zahlung dafür sogleich geleistet. Wenn hierbei Quittungen vorkommen sollten, denen die ordnungsmäßige Form fehlen würde; so soll das Fehlende aus den pflichtmäßig geführten Etappenbüchern der Großherzoglichen Etappenbehörden ergänzt werden.

VII.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 33.

Die vorstehende Etappenkonvention tritt mit dem 1sten Januar 1817. in Kraft, und ist bis zum 1sten Januar 1827. mit dem Vorbehalt jedoch abgeschlossen, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen

ständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft festgesetzt werden sollen.

§. 34.

Da ein Theil der Königl. Preußischen Armee in diesem Augenblicke an der militairischen Besetzung von Frankreich, zum gemeinsamen Besten Deutschlands, Antheil nimmt, so bewilligen Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen, daß für die dahin gehenden, oder von dort zurückmarschirenden Truppen, nur die Hälfte des im §. 13. bestimmten Verpflegungstarifs angerechnet werde. Um bei der Liquidation die desfallsige Abrechnung zu erleichtern, wird bis zur Evakuirung von Frankreich festgesetzt, daß die eine Hälfte der von Erfurt nach Koblenz oder von Koblenz nach Erfurt marschirenden Königl. Truppen als nach Frankreich gehend oder daher kommend angesehen und für die Hälfte des Tarifs verpflegt werden sollen; die andere Hälfte der Truppen aber, welche diese Militairstraße berühren, sodann diejenigen, welche über Friedberg und Bingen marschiren, folglich zur Garnison von Mainz gehören, sollen dagegen mit dem vollen Verpflegungsbetrag in Rechnung gebracht werden. Wenn seiner Zeit der Rückmarsch des Königl. Armeekorps aus Frankreich erfolgt, so wird für das gesammte Korps nur die Hälfte der Verpflegungspreise liquidirt; dagegen werden nach diesem Rückmarsch alle auf dem Wege von Koblenz nach Erfurt und von Erfurt nach Koblenz marschirende Truppen mit dem vollen Verpflegungsbetrage angesetzt.

§. 35.

Gegenwärtige Konvention wird ratifizirt und die Ratifikationen binnen vier Wochen, oder früher, wenn es möglich ist, in Berlin gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist diese Konvention doppelt ausgefertigt, und von beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet worden.

So geschehen Frankfurt, den 17ten Januar 1817.

(L. S.) **Ludwig v. Wolzogen.**
(L. S.) **Heinrich Freiherr v. Münch.**

Wir haben, nachdem Wir diesen Vertrag gelesen und erwogen, den Inhalt desselben Unserm Willen gemäß befunden und daher angenommen, genehmigt und bestätigt und ratifizirt, so wie Wir ihn hiermit für Uns und Unsere Nachfolger annehmen, genehmigen, bestätigen und ratifiziren, und auf Unser Königliches Wort versprechen, zu thun und darauf zu halten, daß er genau und getreulich in Erfüllung gebracht werde.

Zu Urkund dessen haben Wir Gegenwärtiges, von Uns eigenhändig unterzeichnet, und durch Unsern Staatskanzler kontrasignirt, mit Unserm Königlichen Wappen bedrucken lassen.

Geschehen zu Berlin, den 5ten März 1817.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**
C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 416.) Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen Preußen und Nassau. Vom 17ten Januar 1817.; ratifizirt am 5ten März dieses Jahres.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun hiermit kund, daß Wir, nachdem in Gefolge des zwischen Uns und Seiner Durchlaucht dem Herzoge und Fürsten zu Nassau am 31sten Mai 1815. zu Wien abgeschlossenen Staatsvertrages, die große Landstraße von Gießen nach Ehrenbreitstein Unseren Truppen zu einer Militairstraße, von Erfurt nach Koblenz ausbedungen, und rücksichtlich deren Einrichtung die nöthige Verabredung vorbehalten worden ist, Unsern Generalmajor, Freiherrn von Wolzogen, ernannt haben, um alles dasjenige, was diesen Gegenstand betrifft, zu verhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen; welcher, und der von Seiner Durchlaucht dem Herzoge und Fürsten zu Nassau, zu diesem Ende bevollmächtigte und in dem Vertrage näher bezeichnete Freiherr Marschall von Bieberstein, am 17ten Januar d. J. einen aus fünf Abschnitten bestehenden Durchmarsch- und Etappen-Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet haben, dessen Inhalt folgender ist:

In Gefolge der Bestimmung des Artikels 15 des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihro Durchlauchten dem Herzoge und Fürsten zu Nassau am 31sten Mai 1815. zu Wien abgeschlossenen Staatsvertrages, nach welcher die große Landstraße von Gießen nach Ehrenbreitstein eine Militairstraße für die Krone Preußen zwischen Erfurt und Koblenz bilden, und für dieselbe eben die Bestimmungen gelten sollen, welche für die Preußischen Militairstraßen durch die Königl. Hannövrischen und Kurfürstl. Hessischen Staaten angenommen worden; ist unter Vorbehalt Allerhöchster und Höchster Ratifikation von den zu diesem Geschäft bevollmächtigten Unterzeichneten, namentlich

dem Freiherrn von Wolzogen, Königlich-Preußischem Generalmajor, Ritter des Königlich-Preußischen Ordens pour le mérite, des Kaiserl. Russischen St. Annenordens erster Klasse, des Großherzoglich-Weimarischen weißen Falkenordens erster Klasse, Kommandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen St. Leopoldordens und Ritter des Königlich-Baierischen Militair-Max-Joseph-Ordens,

und dem Freiherrn Marschall von Bieberstein, Herzoglich-Nassauischen dirigirenden Staatsminister, des Großherzoglich-Badischen Ordens der Treue Großkreuz rc.

unter zu Grundlegung der mit dem Königreich Hannover Königlich-Preußischer Seits am 6ten Dezember 1816. vollzogenen Uebereinkunft, Nachstehendes auf das Verbindlichste verabredet und abgeschlossen worden:

I.

Feststellung der Linie der Königlich-Preußischen Militair-Straße, der Etappenhauptorte und Konstituirung der Etappenbezirke.

Für die Königlich-Preußischen Truppen, welche von Erfurth nach Koblenz oder von da zurückmarschiren, sind im Herzogthume Nassau als Haupt-Etappenplätze festgesetzt worden, die beiden Städte Montabaur und Limburg.

Die

Die Bezirke dieser beiden Etappen sind folgendergestalt bestimmt:

1) für Montabaur die Ortschaften Heiligenroth, Groß-Holbach, Klein-Holbach, Girod, Virod, Romborn, Nendershausen, Görpershausen, Steinefrenz, Heilberscheid, Eppenrode;
2) für Limburg die Orte Ahlbach, Ober-Tiefenbach, Nieder-Tiefenbach, Eschofen, Ennerich, Mühlen, Dietkirchen, Dehren, Hofen, Stedten, Schedrick und Runkel.

Die Entfernung von Koblenz nach Montabaur wird zu 3 Meilen, die von Montabaur nach Limburg ebenfalls zu 3 Meilen angenommen.

Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, nach jedem als zum Bezirk gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von dem Herzoglich-Nassauischen Beamten, als der konstituirten Etappenbehörde, angewiesen wird.

Artillerie, Munitions- oder andere bedeutende Transporte werden, so viel es thunlich ist, auf der Straße selbst, oder in deren Nähe untergebracht werden.

Sollten stärkere Truppenmärsche eine größere Ausdehnung der Etappenbezirke erforderlich machen, so wird deshalb für einzelne Fälle zwischen den Etappenbehörden und den mit der Dislokation beauftragten Offizieren besondere Verabredung getroffen werden.

Da Königlich-Preußischer Seits zwischen Limburg und Gießen eine Etappe zu Braunfels angelegt werden wird, so sollen dieser Etappe die Herzoglich-Nassauischen Ortschaften Philippstein, Bernbach, Hirschhausen, Drommershausen und Selters auf den Fall beigegeben werden, wenn Truppen von Erfurt nach Koblenz marschiren, deren Voranschiebung gegen die Etappe Limburg erforderlich wird. Die Entfernung der Etappe Limburg von der zu Braunfels wird zu 4 Meilen angenommen.

So wie in jedem Haupt-Etappenort eine fortlaufende Etappenkontrolle zu führen ist, aus welcher ersehen werden kann, daß die Vertheilung der Truppen in dem Etappenbezirke nach gleichem Maaßstabe statt findet; so soll diese Kontrolle auch von der Etappenbehörde zu Braunfels vollständig geführt, und am Schlusse jeden Monats dem Herzoglich-Nassauischen Beamten zu Weilburg mitgetheilt werden.

Die Vertheilung der Einquartierung auf die einzelnen Orte geschieht lediglich nach der Zahl der Häuser.

II.

Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschroute.

Die auf der Militairstraße marschierenden Truppen müssen mit genauer Berücksichtigung der nunmehr festgestellten Etappenhauptorte instradirt seyn, indem sie sonst weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anspruch machen können. Sollte etwa in der Folge hin und wieder eine abweichende Bestimmung nothwendig werden, so kann nur in Gefolge einer Vereinigung beider kontrahirenden hohen Theile eine Aenderung erfolgen.

Was die Einrichtung der Marschrouten betrifft, so können dieselben nur allein von dem Königlich-Preußischen Kriegsministerium, dem Königlich-Preußischen Generalkommando im Großherzogthum Niederrhein zu Koblenz, oder dem des Herzogthums Sachsen zu Merseburg mit Gültigkeit ausgestellt werden. Auf die von

andern Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

In den von den oben erwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, und wird zu dem Ende Folgendes bestimmt:

Die Detaschements unter 20 Mann können nur den ersten und funfzehnten eines jeden Monats von dem letzten Preußischen Haupt-Etappenorte abgehen (widrigenfalls sie weder Quartier noch Verpflegung erhalten), sollen aber nie ohne einen Vorgesetzten marschiren. Von dieser Regel sind allein ausgenommen diejenigen Militairarrestaten, deren Transport keinen Aufschub leidet.

Den Detaschements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detaschements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron müssen die Etappenbehörden wenigstens drei Tage vorher benachrichtiget werden. Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marschiren, so müssen nicht allein die Etappenbehörden wenigstens acht Tage zuvor benachrichtiget werden, sondern es soll auch die Herzoglich-Nassauische Landesregierung wenigstens acht Tage zuvor benachrichtiget und requirirt werden. Außerdem soll, wenn eins oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, dem Korps ein kommandirter Offizier wenigstens drei Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Gestellung der Transportmittel u. s. w. mit der die Direktion über die Militairstraße führenden Behörde gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf sämmtlichen Etappenhauptörtern für das ganze Korps zu treffen. Dieser kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau instruirt seyn.

III.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu bezahlende Vergütung betreffend.

A. Verpflegung der Mannschaft.

Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienst befindlichen Militairpersonen wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben; diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtiget sind, erhalten solche entweder bei den Einwohnern oder in den zu ihrer Aufnahme besonders aptirten Häusern größeren Lokales, Baracken ꝛc., deren Anlage der Herzoglich-Nassauischen Regierung überlassen bleibt. Die Utensilien in solchen allgemeinen Bequartierungslokalen bestehen für den Unteroffizier und die Gemeinen in Lagerstroh, einem Hakenbrett, Stühlen oder hinreichenden hölzernen Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baracken

Baracken zufrieden zu seyn, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtiget ist. Die durchmarschirenden Truppen, welche der Marschroute gemäß bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der Etappenbehörden und gegen auszustellende Quittung der Kommandirenden, die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden soll. Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgestellt, daß der Offizier sowohl wie der Soldat mit dem Tische seines Wirths zufrieden seyn muß. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten der Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, sey es bei den Einwohnern oder in den Baracken, verlangen: zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ein halb Pfund Fleisch und Zugemüse, soviel des Mittags und des Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig wie er berechtiget ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen sollen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subalternoffiziere, bis zum Kapitain exklusive, erhalten, außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und ein halb Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird; Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und ein achtel Quart Branntwein. Der Kapitain kann außer der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen. Für diese Verpflegung wird von dem Königlich-Preußischen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt:

Für den Soldaten	vier	gute Groschen	in Gold;
— Unteroffizier	vier	—	—
— Subalternoffizier .	zwölf	—	—
— Kapitain	sechszehn	—	—

Staabsoffiziere, Obristen und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in solchen Orten, wo dies nicht thunlich seyn solle, bezahlt der Staabsoffizier einen Gulden acht und vierzig Kreuzer, der Obrist und General zwei Gulden zwei und vierzig Kreuzer, wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muß. Diese Vergütung wird von den betreffenden Staabsoffizieren unmittelbar berichtiget.

Weiber und Kinder sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dies nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute besonders zu bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als die Kinder, gleich den Soldaten, gegen die oben festgesetzte Entschädigung einquartiert und verpflegt. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

Sollten hin und wieder durchmarschirende Soldaten unterwegs krank werden,

den, so sollen sie in eins der zunächst gelegenen Hospitäler zu Koblenz oder Wetzlar gebracht, im Falle sie aber nicht mehr transportabel sind, auf Kosten des Königlich-Preußischen Gouvernements verpflegt und zur Heilung das Erforderliche angewendet werden. Ueber die Zahlung der Verpflegungsgelder werden sich die Regierungen zu Koblenz und Wiesbaden weiter mit einander benehmen.

B. Verpflegung der Pferde.

Die Herzoglich-Nassauischen Beamten und Ortsobrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen wird. Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen ist es bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, daß die Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen und ihre Pferde hineinbringen lassen. Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen Quittung des Empfängers aus einem in jedem Etappenhauptorte zu etablirenden Magazine in Empfang genommen, und die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten werden von der Etappenbehörde sofort regulirt. Wollen die Gemeinden die Fourage selbst ausgeben, welches ihnen jederzeit freisteht, oder machen die Umstände es in den zum Etappenbezirk gehörenden bequartirten Ortschaften nothwendig, daß weil die Fourage aus dem Etappenmagazine nicht geholt werden kann, die Rationen im Orte selbst geliefert werden müssen, so hat ebenfalls ein Kommandirter des Detaschements die Fourage zur weitern Distribution von der Ortsobrigkeit in Empfang zu nehmen. Von den Quartierwirthen selbst darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage gefordert werden.

Die Herzoglich-Nassauische Etappenbehörde hat in Gemeinschaft mit dem Königlich-Preußischen Etappeninspektor die Lieferung der Fourage auf einen nach dem Ermessen des Letztern zu bestimmenden Zeitraum hinaus an den Wenigstnehmenden öffentlich zu versteigern. Der Königlich-Preußische Etappeninspektor kann darauf antragen, daß ein zweiter Lizitationstermin anberaumt wird, wenn ihm die Preise zu hoch scheinen, welche weitere Versteigerung die Herzoglich-Nassauische Behörde unterstützen und anordnen wird. In denjenigen Fällen, wo die Fourage nicht aus dem Magazine genommen, sondern besonderer Umstände wegen von der Ortsobrigkeit geliefert ist, erhält diese denselben Preis, welchen der Lieferant erhalten haben würde, wenn aus dem Magazin fouragirt wäre.

Die durch die Fouragelieferung entstehenden Kosten werden in den von dem Königlich-Preußischen Etappeninspektor bei der Lizitation zu bedingenden Termin nach vorgängiger Liquidation von dem Königlich-Preußischen Gouvernement baar berichtiget. Die mit der Liquidation zu beauftragenden gegenseitigen Behörden werden sich über die Form des Rechnungswesens noch weiter verständigen.

IV.

Verabreichung des Vorspanns und Gestellung der Fußboten.

Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Etappenbehörden und gegen Quittung nur in sofern verabreicht, als deshalb in den förmlichen Marschrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur

Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterwegs erkrankt sind, können außerdem, und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marschiren durch das Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel zur Fortschaffung in das nächste Etappenhospital Anspruch machen. Wenn bei Durchmärschen starker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben worden, und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der Kommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren; dieses muß aber durch eine schriftliche an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhren, gegen die bei der Gestellung sogleich zu ertheilende Quittung, sorgen wird. Die quartiermachenden Kommandirten dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren, es sey denn, daß sie sich durch eine schriftliche Order des Regimentskommandeurs, als dazu berechtiget, legitimiren können.

Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirke bis zum nächsten gestellt, und die Art der Gestellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlassen. Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen; dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle und solche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisenden Militairpersonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen. Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner übeln Behandlung ausgesetzt sind.

Als Vergütung für den Vorspann wird von dem Königlich-Preußischen Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd, inklusive des Wagens, wenn ein solcher erforderlich ist, die Summe von sechs guten Groschen Gold bezahlt. Die Ladung für eine einspännige Fuhre kann nie über zehn Zentner betragen.

Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere, wird der Entfernung des Etappen-Hauptortes, nach der oben angegebenen Entfernung, bis zum andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder nähern Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht.

Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, vielweniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg gehet, schriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren. Nach vorgängiger und richtig befundener Liquidation, welche jedesmal dem Etappeninspektor vorzulegen ist, um die Richtigkeit der angegebenen Entfernungen zu prüfen

und zu attestiren, soll das Botenlohn für jede Meile mit vier guten Groschen Gold vergütet werden, wobei der Rückweg nicht gerechnet wird.

Die Zahlung für Vorspann und Boten erfolgt vierteljährig nach gehörig gepflogener Liquidation.

V.

Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Polizei.

Von Herzoglich-Nassauischer Seite sollen die Herzoglichen Beamten zu Montabaur und Limburg in diesen beiden Etappenbezirken für die Leitung des Bequartierungs- und Verpflegungs-Geschäfts angeordnet werden. Sie haben die Etappen-Kontrollen zu führen, darauf zu sehen, daß die Mundverpflegung allenthalben konventionsmäßig geleistet werde; den in einzelnen Fällen entstehenden Beschwerden gegen die Einwohner, nach vorgängiger Untersuchung abzuhelfen; Klagen gegen das Militair anzuhören und an den resp. Königlich-Preußischen Etappeninspektor oder den Kommandirenden zur Abhülfe gelangen zu lassen. Sie haben ferner die Fourage-Lizitationen gemeinschaftlich mit den Etappeninspektoren anzuordnen und über die pünktliche Erfüllung der Lieferungsakkorde zu wachen.

Sollte bei vorfallenden thätlichen Differenzen zwischen Unteroffizieren und Soldaten und Einwohnern eine Arretirung der Ersteren oder sonstige militairische Einschreitung erforderlich werden; so haben die Herzoglichen Beamten den als Platz-Kommandanten an jedem Etappen-Hauptorte befindlichen Herzoglichen Reserve-Kompagniechef zu requiriren, welcher die betreffenden Individuen den Kommandirenden zur weitern Untersuchung und Bestrafung abzuliefern hat.

Die Königlich-Preußischen Etappeninspektoren werden zu Wetzlar und zu Koblenz angestellt, deren Bestimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen, und etwanigen Beschwerden, so viel wie möglich, abzuhelfen. Sie haben aber keine Autorität über die Herzoglich-Nassauischen Unterthanen, sondern können nur, im Fall den Truppen verweigert wird, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können, bei den Herzoglich-Nassauischen Landesbehörden Beschwerde führen.

Was die zu dem Etappenbezirk von Braunfels gehörigen Herzoglich Nassauischen Ortschaften betrifft, so wird der Herzoglich-Nassauische Beamte zu Weilburg für die Erhaltung der Ordnung in denselben Sorge tragen, und hat die Etappenbehörde zu Braunfels vorkommenden Falls denselben zu requiriren.

Die kommandirenden Offiziere sowohl, wie die Etappenbehörden, sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner, in Beziehung auf ihre deutschen Brüder, willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

Die Königlich-Preußischen Truppen, welche auf der genannten Militairstraße instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention, so weit es nöthig ist, vollständig unterrichtet werden, so wie die erforderlichen Auszüge aus derselben auf den Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden können.

Die

Die vorstehende Etappenkonvention soll mit dem ersten Januar eintausend achthundert und siebenzehn in Kraft treten, auch auf zehn Jahre vom besagten Datum an gerechnet als gültig abgeschlossen seyn. Es wird dabei festgesetzt, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden sollen.

Die oben stipulirte Vergütung für Portionen, Rationen, Vorspann u. s. w. wird das Königlich-Preußische Gouvernement auch von denen zu der in Frankreich noch befindlichen Okkupationsarmee gehörigen Truppen ganz ausbezahlen, wogegen man sich Herzoglich-Nassauischer Seits anheischig macht, den Betrag der Hälfte der gedachten Preise auf die Dauer des Aufenthalts jener Armee in Frankreich aus allgemeinen Landesmitteln vierteljährig dem Königlich-Preußischen Gouvernement zu restituiren.

Zu Urkund dessen ist diese Uebereinkunft doppelt ausgefertiget, und unter Vorbehalt Allerhöchster und Höchster Ratifikation vollzogen und gegeneinander ausgewechselt worden.

So geschehen, Wiesbaden, den 17ten Januar 1817.

(L. S.) **Ludwig v. Wolzogen.**
(L. S.) **Ernst Franz Ludwig Marschall v. Bieberstein.**

Wir haben, nachdem Wir diesen Vertrag gelesen und erwogen, den Inhalt desselben Unserem Willen gemäß befunden und daher angenommen, genehmiget, und bestätiget und ratifiziret, so wie Wir ihn hiermit für Uns und Unsere Nachfolger annehmen, genehmigen, bestätigen und ratifiziren, und auf Unser Königliches Wort versprechen, zu thun und darauf zu halten, daß er genau und getreulich in Erfüllung gebracht werde.

Zu Urkund dessen haben Wir Gegenwärtiges, von Uns eigenhändig unterzeichnet und durch Unsern Staatskanzler kontrasignirt, mit Unserm Königlichen Wappen bedrucken lassen.

Geschehen zu Berlin, den 5ten März 1817.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 417.) Verordnung wegen Gültigkeit der in dem Zeitraum vom 5ten Juni 1815. bis 1sten Juni 1816. ergangenen und publizirten Entscheidungen der Königlichen Sächsischen Dikasterien und Gerichtshöfe in den mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikten. Vom 20sten März 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Um jede Ungewißheit über Handlungen der Rechtspflege in den mit Unserm Staate vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikten für den Zeitraum zu heben, in welchem daselbst Unsere Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht eingeführt gewesen; verordnen Wir hierdurch: daß auch alle nach dem 5ten Juni 1815. von Gerichtshöfen und Spruchkollegien des Königreichs Sachsen in Sachen Unserer Unterthanen an sich, nach der Sächsischen Verfassung zu rechtbeständig ergangenen Erkenntnisse, ob sie gleich von Behörden herrühren, deren Kompetenz mit der Abtretung der obgedachten Provinzen aufgehört hatte, dennoch in so weit für gültig angesehen werden sollen, als sie vor dem 1sten Juni 1816. zur Publikation im gesetzlichen Wege gekommen sind. Wir befehlen Unsern Gerichten, sich hiernach gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 20sten März 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen.

(No. 418.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten März 1817., daß der im Herzogthum Sachsen geleistete Huldigungseid auch als Lehnseid angesehen werden soll.

Nachdem in dem Herzogthume Sachsen, der Niederlausitz und dem Preußischen Antheil der Ober-Lausitz, die allgemeine Landeshuldigung statt gefunden hat; so will ich diesen geleisteten Huldigungseid zugleich ansehen als geleisteten Lehnseid aller derjenigen Gutsbesitzer, Vasallen und Gesammthänder, welche eigentlich den Lehnseid in Hinsicht auf den in manu dominante durch die Abtretung jener Lande erfolgten Fall der Veränderung des Lehnsherrn, annoch vom Huldigungseide abgesondert zu leisten, verbunden gewesen wären. Hierdurch will Ich dem Lande sowohl in Rücksicht der von demselben früherhin erlittenen vielfachen Krieges-Drangsale, als Meiner demselben gewidmeten landesväterlichen Gesinnungen, einen Beweis Meiner Königlichen Gnade geben, wobei es sich versteht, daß der Lehnseid von allen denjenigen Haupt-Vasallen, Mitbelehnten nnd Gesammthändern geleistet werden muß, welche den Huldigungseid nicht geleistet haben, und daß in den Fällen der in manu serviente eintretenden Veränderungen es bei dem bisher gesetzlichen Verfahren lediglich sein Bewenden hat. Hiernach haben Sie das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 31sten März 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg, und
den Staats- und Justizminister v. Kircheisen.

(No. 419.)

(No. 419.) Deklaration vom 5ten April 1817., betreffend die Vorrechte der in Berlin anwesenden kommandirenden Generale und Ober-Präsidenten zum Staatsrath.

Seine Majestät der König haben die Verfügung §. 4. der Verordnung wegen Einführung des Staatsraths, wodurch die kommandirenden Generale und die Ober-Präsidenten in den Provinzen als Mitglieder des Staatsraths vermöge ihres Amts, wenn sie besonders berufen werden, ernannt worden, Allerhöchstselbst dahin zu erklären geruhet: daß sie, wenn sie in Berlin anwesend sind, Sitz und Stimme im Staatsrath haben sollen.

Berlin, den 5ten April 1817.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 420.) Erklärung wegen Abschließung eines Freizügigkeits-Vertrages zwischen der Königlich-Preußischen Regierung und der Herzoglich-Sachsen-Hildburghausenschen Regierung. Vom 3ten Mai 1817.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Herzoglich-Sachsen-Hildburghausenschen Regierung dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld aufzuheben; so erklären jetzt beide gedachte Regierungen, daß

1.

Bei keinem Vermögensausgang aus den Königlich-Preußischen Landen, sowohl denjenigen, welche zum deutschen Bunde gehören, als allen übrigen dazu nicht gehörigen, in die Herzoglich-Sachsen-Hildburghausenschen Lande, oder aus diesen in jene, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella hereditaria), Abfahrt- oder Abzugsgeld (census emigrationis) erhoben werden soll.

2.

Daß die vorstehend bestimmte Freizügigkeit sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Kassen fließen, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken soll, welche in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würden.

Die Rittergutsbesitzer in den beiderseitigen resp. Königlich-Preußischen und Herzoglich-Sachsen-Hildburghausenschen Landen, werden demnach, gleich allen Privatberechtigten, in den gedachten Landen der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die jenseitigen, vorbenannten Lande, weder Abschoß noch Abfahrtsgeld fordern noch nehmen.

3.

Daß die Bestimmungen der oben stehenden Artikel 1. und 2. sich auf alle seit dem 8ten Juni 1815. vorgegangenen, so wie auf alle künftigen Fälle, erstrecken sollen.

4.

Daß die Freizügigkeit, welche im obigen 1sten, 2ten und 3ten Artikel bestimmt ist, sich nur auf das Vermögen beziehen solle.

Es bleiben demnach, dieses Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Königlich-Preußischen und diejenigen Herzoglich-Sachsen-Hildburghausenschen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persön-

persönlichen Pflichten, seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben, seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze über die Pflicht zu Kriegesdiensten und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden, keine der beiden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung, in den resp. Staaten beschränkt.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Hildburghausen, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den gesammten Königlich-Preußischen und Herzoglich-Sachsen-Hildburghausenschen Landen haben.

So geschehen Berlin, den 3ten Mai 1817.

Der Staatskanzler

(L. S.) C. Fürst v. Hardenberg.